

Verkündungsblatt Nr. 2/01.04.2020
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 2/01.04.2020

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Financial Engineering des Fachbereiches Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020....	8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	10
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	20
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	40
Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	57
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	58
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Systemische Beratung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	60
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020.....	61
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020.....	64
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	68
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020.....	69
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	70
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	71
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	72

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	73
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	74
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	75
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	77
Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020	78
Verwaltungsvorschrift des Präsidenten über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.03.2020 in Verbindung mit der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 11.03.2019 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019	140
Ordnung zur Änderung der Satzung über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 14.01.2020	148
Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.03.2020	149



Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF -Bq 2020-04-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 19.07.2010 (Staatsanzeiger Nr. 27 vom 02.08.2010, S. 1029), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Eignungsprüfung erfolgt als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (Klausur, Absatz 5 ff).“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird nach den Wörtern „bis zum Ende des“ das Wort „sechsten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Stegreif“ das Wort „Einsendearbeiten“ eingefügt.
 - b. In Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „vor allem aus“ die Wörter „Einsendearbeiten und“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 13 Satz 1 wird nach den Wörtern „Ende des“ das Wort „sechsten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
 - b. In Absatz 13 Satz 2 wird nach den Wörtern „Ende des“ das Wort „achten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.
 - c. In Absatz 14 wird nach den Wörtern „Ende des“ das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 4 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen erfolgreich erbracht sind, sowie die Modulprüfung bestanden ist.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch die Wörter „benoteten Einsendearbeiten (Absatz 4 a) oder wissenschaftlichen“ ersetzt.
 - b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Durch die benotete Einsendearbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit in der Lage ist, eine begrenzte, vom DISC vorgegebene Aufgabenstellung zu bearbeiten. Der Umfang der benoteten Einsendearbeit soll 10 bis 12 Seiten betragen (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die Bearbeitungszeit beträgt nach Anmeldung drei Monate. Die benotete Einsendearbeit ist fristgemäß über das Learning Management System einzureichen. Wird die benotete Einsendearbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.“
 - c. In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „sieben Wochen“ die Wörter „, bei der benoteten Einsendearbeit bis zu vier Wochen“ eingefügt.
8. § 14 a wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Präsenzveranstaltungen“ durch das Wort „Präsenzphasen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend § 6.“
 - c. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Sind im Rahmen von Präsenzveranstaltungen Prüfungsleistungen (Klausuren) vorgesehen, finden diese in der Regel am letzten Tag der Präsenzphase statt.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Präsenzveranstaltungen“ durch das Wort „Präsenzphasen“ ersetzt.
- b. Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Ist eine Bewertung durch die Betreuerin oder den Betreuer nicht möglich, bestellt der Prüfungsausschuss auch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen. Eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter soll Hochschullehrer sein. Ist dies nicht der Fall, ist es auch zulässig, dass eine bzw. einer Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Professorin oder Professor im Ruhestand, außerplanmäßige Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Habilitierte oder Habilitierter ist.“

10. In § 25 werden nach Absatz 2 folgende Absätze eingefügt:

- „(3) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang eingeschrieben haben, gilt die Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (4) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang eingeschrieben haben
 1. ist die Meldefrist des § 11 Absatz 13 das sechste Fachsemester und
 2. die Meldefrist des § 11 Absatz 14 das fünfte Fachsemester.
- (5) Ab dem Sommersemester 2028 findet diese Ordnung auf alle Studierenden Anwendung. Alle älteren Fassungen treten zum 30.03.2028 außer Kraft.“

11. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
BP1_101	Erweiterte Ingenieur-Grundlagen für den Brandschutz	9	9/90		-	Klausur, 120 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a)
BP1_102	Brandchemie und Brandfolgen	6	6/90		-	Klausur, 60 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BP1_201	Recht	5	5/90		-	Einsendeaufgabe	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BP2_202	Abwehrender Brandschutz	5	5/90		-	Klausur, 60 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
BP2_301	Baustoffe und Bauteile	5	5/90		-	Klausur, 75 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BP2_302	Technische Gebäudeausrüstung und anlagentechnischer Brandschutz	5	5/90		-	Klausur, 90 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BP3_401	Sonderbauten	6	6/90		-	Klausur, 90 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BP3_402	Entwurf und Konstruktion	9	9/90		-	Hausarbeit	Stegreif
BP4_303	Organisatorischer Brandschutz und betriebliche Sicherheit	5	5/90		-	Klausur, 90 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BP4_501	Bauen im Bestand	7	7/90		-	Klausur, 60 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BP4_502	Brandschutzingenieurmethoden	8	8/90		-	Klausur, 60 Min.	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen während der Präsenzphase verpflichtend (vgl. §14a).
BP5_600	Masterarbeit	20	20/90	-	§ 16 Abs. 3	Masterarbeit	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Brandschutzplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Oliver Kornadt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Financial Engineering des Fachbereiches Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Financial Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF-Bq 2020-05-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Financial Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2018 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 09.07.2018, S. 103), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Dokument wird das Wort „Studienangelegenheiten“ durch das Wort „Fernstudienangelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 14 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Module M1“ das Wort „bis“ durch die Wörter „M3 und“ ersetzt.
3. § 14a erhält folgende Fassung:

„§ 14a Präsenzphasen, Präsenzveranstaltungen

Im Studiengang ist die Teilnahme an insgesamt vier Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Teilnahme an einer Präsenzphase gilt als erbracht, wenn alle zu einem angebotenen Modul gehörigen verpflichtenden Präsenzveranstaltungen vollständig besucht wurden. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden dabei unterstützt, das Verständnis der Inhalte des zugehörigen Moduls zu vertiefen. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form informiert.

Im Rahmen von Präsenzphasen können Prüfungsleistungen vorgesehen sein. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

Im Einzelfall und bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag Ersatzleistungen für die Teilnahme an maximal zwei Präsenzphasen genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form von Einsendeaufgaben oder Online-Tutorien erbracht werden, die Bewertung erfolgt über „bestanden/nicht bestanden“. Im Falle von Absatz 2 bleibt § 14 Absatz 4 unberührt.“

4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Hinweis am Anfang wird folgender Satz angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann weiterhin für das jeweilige Semester beschließen, dass einzelne Präsenzveranstaltungen in Form von Online-Tutorien erbracht werden können. Dieser Beschluss muss zu Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.“
 - b. Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform	Bemerkungen
M1	Introduction to Financial Mathematics	6	0	Präsenzveranstaltungen ³	Nein	Einsendeaufgaben	
	Probability Concepts for Finance			-	-	-	
	Praktikum zu Probability Concepts for Finance			-	-	-	
M2	Insurance Mathematics	9	9	Präsenzveranstaltungen ³	Ja	Klausur (90 bis 120 Minuten)	
				Einsendeaufgaben			

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform	Bemerkungen
M3	Financial Mathematics	9	9	Präsenzveranstaltungen ³	Ja	Klausur (90 bis 120 Minuten)	
				Einsendeaufgaben			
M4	Economics of Banking	6	6	Präsenzveranstaltungen ³	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)	
				Einsendeaufgaben			
M5	Interest Rate Models	6	0	Präsenzveranstaltungen ³	-	-	
	Interest Rate Models			Einsendeaufgaben	-	-	
	Praktikum Financial Mathematics			-	Ja	Präsentation	
M6	Financial Decision Making	9	9	Präsenzveranstaltungen ³	Ja	Klausur (90 bis 120 Minuten)	
				Einsendeaufgaben			
M7	Risk and Statistical Modeling	9	9	Präsenzveranstaltungen ³	-	-	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittel der beiden Noten der Modulteilprüfungen
	Risk Measures and Rating Systems			Einsendeaufgaben	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)	
	Financial Statistics			Einsendeaufgaben	Ja	Klausur (60 bis 90 Minuten)	
M8	Computational Methods in Finance	10	0	Präsenzveranstaltungen ³	-	-	
	Computational Finance			Einsendeaufgaben	-	-	
	Modellierungspraktikum			-	Ja	Präsentation	
M9	Advanced Financial Engineering	6	0	-	Nein	Einsendeaufgaben	
M10	Masterthesis	20	20	-	Nein	Siehe § 16	

³Gelten die vier verpflichtenden Präsenzphasen gem. § 14 a Abs.1 als erbracht, können die darüber hinaus notwendigen Präsenzveranstaltungen auf formlosen Antrag an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten durch Online-Tutorien ersetzt werden.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Femstudiengang Financial Engineering an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. Wolfram Decker

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223 -41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik und des Fachbereiches Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4 MF/Bq 2020-06-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.08.2011 (Staatsanzeiger Nr. vom 29.08.2011, S. 1495), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1 werden im Modul Nr. PHY-EXP-018_V-1 in der Spalte Modulname/-teile nach den Wörtern „Physikalisches Praktikum für“ die Wörter „Chemiker und Biologen“ durch die Wörter „Chemie, Biologie und Bio-Chemieingenieurwissenschaften“ ersetzt.
2. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

Anhang 2 Praktikumsordnung zum Nachweis und zur Durchführung der Praktika im Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums
- § 3 Fachliche Gliederung des Praktikums
- § 4 Erläuterungen zum Ausbildungsplan
- § 5 Betriebe für das Praktikum
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten
- § 8 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten
- § 9 Praktikum im Ausland
- § 10 Bewerbung um eine Praktikantenstelle
- § 11 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 12 Anerkennung des Praktikums
- § 13 Sonderbestimmungen
- Anlage Musterbericht
- Anlage Praktikantenvertrag
- Anlage Praktikantenbescheinigung

§ 1 Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.
- (2) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden des Studiengangs Bio- und Chemieingenieurwissenschaften im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Entwicklung von verfahrenstechnischen und/oder bioverfahrenstechnischen Prozessen kennenlernen. Bereits in den ersten Wochen des Praktikums kann die oder der Studierende erkennen, ob sie oder er überhaupt für einen verfahrenstechnischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt.
- (3) Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Das anerkannte Grundpraktikum muss insgesamt 6 Wochen umfassen.
- (2) Es wird dringend empfohlen, das Grundpraktikum als Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Das Ableisten des Grundpraktikums vor Studienbeginn ist deshalb sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem in den ersten Semestern aufgrund von Prüfungen, Hochschulpraktika, Exkursionen usw. auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikumsstätigkeiten zur Verfügung stehen.
- (3) Das Grundpraktikum dient der Einführung in industrielle Arbeitsweisen und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Grundpraktikum muss spätestens im 6. Fachsemester gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik erbracht werden.
- (4) Eine Praktikumswoche entspricht einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Durch Feier- und Brückentage, Urlaub, Krankheit, Klausurtermine oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen (bezogen auf die Gesamtdauer des Praktikums, siehe Absatz 1) muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Fehlzeiten können auch durch Überstunden (Arbeitszeit von mehr als 35 Wochenstunden) ausgeglichen werden. Hierbei gilt, dass innerhalb einer Woche nur einzelne Fehltage (max. zwei Tage) durch Überstunden ausgeglichen werden können. Größere Wochenabschnitte oder komplette Praktikumswochen können nicht durch Überstunden ersetzt werden.
- (5) Studierende sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken. Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes soll jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen. Die vorgeschriebenen 6 Wochen sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikumsstätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

§ 3 Fachliche Gliederung des Praktikums

- (1) Für die Anerkennung als Grundpraktikum müssen die Praktikumsstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumsstätigkeiten frei gestaltet werden, jedoch muss ein Tätigkeitsgebiet zusammenhängend in einer Woche durchgeführt werden.
- (2) Innerhalb der gewählten Tätigkeitsgebiete sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsgebiet beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.
- (3) Das Grundpraktikum im Studiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. § 4):

GP 1: Grundoperationen	max. 6 Wochen
GP 2: Labor- und Betriebsanalytik	max. 6 Wochen.

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:
 1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
 2. Es muss mindestens ein Gebiet gemäß Satz 1 nachgewiesen werden.

§ 4 Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein besonders intensives Bemühen der Studierenden, sich im Laufe der Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Bereiche zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Bereiche nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen die oder der Studierende mehrere kennenlernen soll:

Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende im Studiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften:

GP 1: Grundoperationen

Mechanische Verfahrenstechnik (Filtration, Abscheidung, Partikelmesstechnik, Schüttguthandling, Zerkleinern, Agglomerieren, Mischen, etc.), Thermische Verfahrenstechnik (Destillation, Extraktion, Wärmeübertragung, Adsorption, Kristallisation, Trocknung etc.) Bioverfahrenstechnik (Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung, Aufschluss, Upscaling etc.)

GP 2: Labor- und Betriebsanalytik

Wareneingangskontrolle, Probenahme, Probevorbereitung, Kalibrierung, Messung, Ergebnisauswertung, etc.

§ 5 Betriebe für das Praktikum

- (1) Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie nach vorheriger Absprache mit dem Praktikantenamt, in Unternehmen, die umfangreiche, technische Anlagen betreiben. Für das Grundpraktikum sind generell nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Praktikantenamt zusätzlich Unternehmen des Wartungs- und Dienstleistungssektors zugelassen.

(2) Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikumsstätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Darüber hinaus können nur solche Ausbildungsbetriebe anerkannt werden, die eine Ausbildung in technischen Berufen vorweisen.

§ 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Kumulation von Ersatzzeiten: Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. Darüber hinaus gilt für die unter § 6 Absatz 6 bis Absatz 9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe bis zu einem Gesamtumfang von maximal 6 Wochen angerechnet werden.

(2) Berufsausbildung und Berufstätigkeit: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können angerechnet werden. Nähere Regelungen zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen sind beim Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik zu erfragen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

(3) Erwerbstätigkeit (Werkstudierendentätigkeit): Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikumsstätigkeit bescheinigt (siehe § 8), die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, können prinzipiell mit insgesamt maximal 6 Wochen angerechnet werden, soweit sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Diesbezüglich ist eine Rücksprache mit dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik erforderlich. Für die Anerkennung erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen, Zeitrachweise und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

(4) Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten: Von Praktikumsämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikumsstätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

(5) Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika: Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.

(6) Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung: Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an technischen Gymnasien, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuchs einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe § 6 Abs. 1). 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

(7) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr: Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der *Materialerhaltungsstufe II* entsprechen, werden mit maximal 6 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe § 6 Abs. 1). Erforderlich sind entsprechende *Allgemeine Tätigkeitsnachweise* (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

(8) Technische Ausbildung im Zivildienst bzw. im Bundesfreiwilligendienst: Technische Ausbildungen im Zivil-/Bundesfreiwilligendienst werden mit maximal 6 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Richtlinie entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(9) Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen: Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung *Arbeitsgemeinschaften* qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen (siehe § 6 Abs. 1). Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich die vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(10) Nachteilsausgleich: Studierende mit Behinderungen können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

§ 7 Berichterstattung über Praktikumsstätigkeiten

(1) Über die gesamte Dauer der Praktikumsstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung des Praktikums dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vorzulegen.

(2) Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der oder des Studierenden wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und die erlernten Sachverhalte in Form von selbst angefertigten Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen zu illustrieren. Die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. ist nicht zulässig.

(3) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht), die auch die tägliche Arbeitszeit enthält und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit erstellt werden. Die Anforderungen an den Tätigkeitsbericht sind Absatz 4 zu entnehmen.

(4) Generell muss für jeden Wochenbericht pro Woche eine Wochenübersicht von einer halben Seite Umfang angefertigt werden. Diese enthält eine stichpunktartige Auflistung der täglichen Tätigkeiten und die tägliche Arbeitszeit sowie die Wochenarbeitszeit. Für jede Praktikumswoche ist mind. 1 bis max. 2 DIN A4-Seiten reiner Berichtstext und eine selbst erstellte Grafik in Form von Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen gefordert. Der Berichtstext soll über eine einzige, innerhalb der jeweiligen Woche ausgeführte Tätigkeit erstellt werden. Zulässig sind hierbei Beschreibungen von mehreren aus dem gleichen Tätigkeitsgebiet stammenden Tätigkeiten an einem einzigen Werkstück bzw. Untersuchungsobjekt, wenn diese auf oder an einer einzigen Maschine/Apparatur durchgeführt wurden oder die Beschreibung von mehreren, gleichen Arbeiten an einem einzigen Werkstück Untersuchungsobjekt. Die Berichte müssen elektronisch, Zeichnungen und Skizzen können per Hand erstellt werden. Die prinzipielle Aufteilung des Berichtsheftes ist in der Anlage dargestellt.

(5) Abgesehen von den in § 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Personen mit Namen, Datum, Firmenstempel und Unterschrift abgezeichnet werden.

§ 8 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten eine Praktikantenbescheinigung (Anlage) des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und zusätzlich als Kopie abzugeben.

(2) Die Praktikantenbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der oder des Studierenden
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

(3) Aus der Formulierung der Praktikantenbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass sie sich auf eine Praktikumstätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift Praktikantenbescheinigung und/oder die Aussage, dass die oder der Studierende als Praktikantin oder Praktikant tätig war.

§ 9 Praktikum im Ausland

(1) Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt ggf. auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(3) Praktikumsplätze im Ausland vermitteln insbesondere der DAAD (IAESTE), studentische Austauschorganisationen (AIESEC) sowie die Abteilung 4.4: Internationale Angelegenheiten / IGS der Technischen Universität Kaiserslautern.

§ 10 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt seiner Ausbildung sollte sich die oder der Studierende anhand dieser Richtlinien genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikanten-tätigkeit usw. bestehen. Bei offenen Fragen empfiehlt sich eine Rücksprache direkt mit dem Praktikantenamt.

(2) Grundsätzlich obliegt die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb der oder dem Studierenden selbst. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie und Handelskammer in Erfahrung gebracht werden. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenzeit beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

§ 11 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Ein von den zuständigen Stellen erarbeitetes Vertragsmuster (Ausbildungsvertrag für Praktikanten) ist als Anlage beigefügt.

(2) Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung.

(3) Die oder der Studierende sollte darauf achten, dass während der Praktikantenzeit ausreichender Versicherungsschutz besteht. Eine Unfallversicherung besteht für immatrikulierte Studierende kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Universität nicht für Schäden, die Studierende während der Praktikantentätigkeit verursachen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt der oder dem Studierenden eine Bescheinigung aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltag vermerkt sind. Ein Muster ist als Anlage diesen Praktikantenrichtlinien beigefügt.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern. Zur Anerkennung sind beim Praktikantenamt unmittelbar nach erfolgter Studienaufnahme bzw. Praktikumsabsolvierung einzureichen:

- ausgefülltes Deckblatt mit der vorgeschlagenen Bereichseinteilung (liegt digital bereit),
- Praktikantenbescheinigung im Original (falls Kopie beigelegt wird, ist das Original vorzuzeigen) bzw. beglaubigte Übersetzung und
- ordnungsgemäß abgefassten Praktikantenberichte (von der Firma bestätigt).

Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.

(2) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende, d.h. unvollständig oder verständnislos abgefasste Praktikantenberichte vorliegen, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Das Praktikantenamt kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Praktikumsbescheinigungen und -berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird.

(3) Zur Überarbeitung zurückgegebener Berichtshefte wird ein Anmerkungsblatt mit einer Auflistung der zu verbessernden Punkte beigefügt. Berichtshefte zu absolvierten Praktika, die dem Praktikantenamt bereits vorlagen und mit Anmerkungen versehen wurden, sind dem Praktikantenamt innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Abholung gerechnet) erneut vollständig (Berichtsheft, Nachbesserungen und Anmerkungsblatt) vorzulegen. Nicht innerhalb der Frist eingereichte Berichtshefte werden nur noch auf begründeten Antrag mit entsprechenden Nachweisen behandelt. Praktikumsberichte oder Teile des Praktikumsberichtes, die häufiger als drei Mal aufgrund gravierender Mängel zur Wiedervorlage eingereicht werden (die Erstkorrektur wird nicht eingerechnet), können nicht für ein Praktikum anerkannt werden. Die letztendliche Ablehnung wird vom Leiter des Praktikantenamtes ausgesprochen. Die Studierenden haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Überarbeitung rechtzeitig und ordnungsgemäß beim Praktikantenamt eingereicht wird.

(4) Praktika, die älter als ein Jahr sind (vom Zeitpunkt der Beendigung des Praktikums gerechnet), werden nur noch auf gesonderten Antrag behandelt. Wartezeiten, die durch betriebsbedingte Abläufe nach Abgabe des Berichts beim Unternehmen auftreten werden, nicht auf die Frist angerechnet.

(5) Über die als Praktikum anerkannte Zeitdauer wird vom Praktikantenamt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellt.

§ 13 Sonderbestimmungen

Für Studierende gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung, gilt diese Praktikumsordnung ohne Ausnahme, jedoch müssen mindestens 4 Wochen des vorgeschriebenen Praktikums bei Firmen im deutschen Sprachgebiet durchgeführt werden.

A N L A G E Musterbericht(zu § 7 Abs. 4)

W o c h e n b e r i c h t Nr. vom bis 20..

T A G	Nachweis der geleisteten Arbeit	Stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Gesamtstunden:

Arbeitsbericht

Area with 20 horizontal grey bars for writing the work report.

ANLAGE (zu § 11 Abs. 1)**Vertrag zur Ableistung eines Praktikums**

Zwischen der Firma.....

in

und, geb. am

in, wohnhaft in

- nachfolgend Praktikantin oder Praktikant genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in der Studienrichtung

.....

§ 1 Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der jeweils gültigen, fachrichtungsbezogenen Praktikantenordnung durchgeführt.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauertWochen.

Es läuft vom bis zum

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

§ 3 Sachliche und zeitliche Gliederung

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikantenordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten seiner Studienrichtung entsprechend zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch das Praktikantenamt der jeweiligen Hochschule (Praktikantenbescheinigung) auszustellen.

Teilverträge können sich der Praktikantenordnung entsprechend auf einzelne Ausbildungsabschnitte beschränken. Sie sind jeweils so zu gestalten, dass ihre Zusammenfassung alle Voraussetzungen für die spätere Anerkennung mit sich bringen.

§ 5 Pflichten des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. das Praktikantenbuch sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch einmal im Monat, der Betriebsleitung vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben den Betrieb zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6 Praktikantenvergütung

Der Betrieb zahlt der Praktikantin dem Praktikanten eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von EUR brutto.

§ 7 Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

§ 8 Urlaub**

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält einen Urlaub von Tagen.

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

_____ , den _____ 20__

Für den Betrieb

Praktikantin/Praktikant

** gemäß § 2 Abs. 5 der Praktikantenordnung wird Urlaub nicht als Praktikumszeit angerechnet.

ANLAGE (zu § 11 Abs. 4)
Praktikantenbescheinigung

Herr/Frau

geboren am.....in.....

wohnhaft in.....

wurde vom.....bis.....

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Studierende wie folgt beschäftigt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung nach § 4
gesamte Wochenzahl:			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer ____, davon __ Tage Urlaub, __ Tage Krankheit, __ Tage sonstige Abwesenheit.

Ein Tätigkeitsbericht wurde von der oder dem Studierenden abgefasst.

 Firmenstempel und Unterschrift

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

 Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und
 Verfahrenstechnik
 Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

 Der Dekan des Fachbereichs Chemie
 Prof. Dr. Werner Thiel

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Physik und Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.01.2020, bzw. 15.01.2020 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Prüfungsordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF-Bq-07-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	21
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	21
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	21
§ 2a Eignungsprüfung	22
§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit	22
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	22
§ 4 Masterprüfung	22
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	22
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	23
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	24
§ 8 Prüfungsausschuss	24
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	25
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	26
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	26
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung	26
§ 12 Modulprüfungen	27
§ 13 Mündliche Prüfungen	27
§ 14 Schriftliche Prüfungen	28
§ 14 a Präsenzveranstaltung	29
§ 15 Praktische Prüfungen	29
§ 16 Masterarbeit	29
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	30
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	31
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	32
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	32
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	33
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	33
§ 23 Zusatzleistungen	34
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	34
§ 24 Informationsrecht	34
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	34
Anhang 1:	
Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des Master-Fernstudiengangs Medizinische Physik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	35
Anhang 2:	
Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang zugelassen werden können	39

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Physik (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem akademischen Abschluss führt. Er ist ein weiterbildendes berufsbegleitendes Masterstudienprogramm für einschlägig berufstätige Absolventen der in Anhang 2 genannten universitären und Fachhochschul-Studiengänge und hat zum Ziel, Personen, die in unterschiedlichen Funktionen in Institutionen der Medizinischen Physik und Technik tätig sind, für eine eigenverantwortliche Tätigkeit als „Medizinphysiker/-in“ zu qualifizieren bzw. ihre Kenntnisse sowohl im Bereich der Grundlagen als auch der im Fernstudium vertieften Spezialisierungsgebiete auf wissenschaftlicher Basis zu erweitern und zu vertiefen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehrformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
 2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem in Anhang 2 genannten Studiengang erworben hat und
 3. zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann. Die Berufstätigkeit kann auch durch entsprechende einschlägige Zeiten eines Praktikums bzw. eine Berufstätigkeit während des Promotionsverfahrens nach dem Erststudium nachgewiesen werden.
- (2) Entfällt.
- (3) Entfällt.
- (4) Entfällt.
- (5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Studiengang zugelassen werden,
 1. die einen anderen als in Anhang 2 genannten ingenieurwissenschaftlichen oder physikalisch-technisch ausgerichteten Studiengang absolviert haben oder
 2. die einen strahlenschutztechnisch ausgerichteten Studiengang an einer Berufsakademie mit der Abschlussbezeichnung „DiplomIngenieur (BA)“ absolviert haben.Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nummer 2 müssen Folgendes nachweisen:
 - 2a. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG,
 - 2b. die erfolgreiche Teilnahme an den Studienfächern Mathematik, Technische Physik, Elektrotechnik, Messtechnik, Radiologie, Strahlenschutz, Strahlenmedizin, und Biochemie oder vergleichbaren Fächern im Rahmen des Berufsakademiestudiums nach Nummer 2,
 - 2c. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im Bereich des Strahlenschutzes, wobei eine entsprechende Tätigkeit, die Bestandteil des Berufsakademiestudiums war, bis zu 1,5 Jahren anerkannt werden kann,
 - 2d. eine bestandene Eignungsprüfung nach § 2a.
- (6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen.

(7) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

§ 2a Eignungsprüfung

(1) – (15) Entfällt.

(16) Der Nachweis gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 2b in Verbindung mit dem nachgewiesenen erfolgreichen Abschluss des Berufsakademiestudiums gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 2 wird als bestandene Eignungsprüfung im Sinne eines Zulassungsverfahrens für Personen anerkannt, die ohne einen ersten Hochschulabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in Rheinland-Pfalz zugelassen werden möchten.

§ 2b Ergänzende Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Fernstudium berechtigendem Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert und wie folgt aufgebaut:

Grundlagenstudium	Semester 1 und 2
Vertiefungsstudium	Semester 3 und 4
Graduierungsphase	Semester 5 und 6

Die Fachrichtung des Vertiefungsstudiums (s. Anhang 1) muss gegen Ende des Grundlagenstudiums beim Prüfungsausschuss angegeben werden. Die Wahl der Fachrichtung des Vertiefungsstudiums bestimmt gleichzeitig die im Vertiefungsstudium zu absolvierenden Module. Die Wahlpflichtmodule der Graduierungsphase müssen gegen Ende des Vertiefungsstudiums beim Prüfungsausschuss angegeben werden; die Wahlpflichtmodule müssen einer anderen Fachrichtung als der für das Vertiefungsstudium gewählten Fachrichtung zugeordnet sein. Die Festlegung der entsprechenden Termine erfolgt durch das DISC. Ein Wechsel der Fachrichtung des Vertiefungsstudiums und der Wahlpflichtmodule der Graduierungsphase bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Ein Wechsel der Fachrichtung des Vertiefungsstudiums bzw. der Wahlpflichtmodule der Graduierungsphase ist nicht mehr möglich, sobald die Anmeldung zur ersten Fachprüfung des Vertiefungsstudiums bzw. zum ersten Versuch einer Fachprüfung der Graduierungsphase erfolgt ist, außer bei fristgerechtem Rücktritt gemäß § 11 Absatz 9.

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 15 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 41 LP,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 29 LP,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Klausuren, Präsenzveranstaltungen, Einsendearbeiten etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie die kooperierenden Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 375 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
- (4) Durch berufliche Erfahrung gewonnene und nicht durch Nachweise belegbare Kenntnisse können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden können. Für jedes zu prüfende Gebiet wird vom Prüfungsausschuss eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Es ist zulässig, dass diese bzw. dieser in mehreren Gebieten prüft. Die oder der Studierende vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfungstermine. Die oder der Prüfende teilt diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Für die Durchführung gilt § 13 entsprechend. Bei bestandener Prüfung wird keine Note vergeben, sondern eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse ausgestellt. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses der Masterprüfung werden die so nachgewiesenen Kenntnisse wie anerkannte Prüfungsleistungen, die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden, behandelt.
- (5) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
- (6) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen.
- (9) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.
- (11) Kenntnisse, die durch die erfolgreiche Teilnahme an staatlich anerkannten Strahlenschutzkursen gemäß der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ erworben wurden, können als gleichwertig mit entsprechenden Kenntnissen des Studiums „Medizinische Physik“ der Technischen Universität Kaiserslautern anerkannt werden. Dazu sind dem Prüfungsausschuss Bestätigungen vorzulegen, aus denen die erfolgreiche Teilnahme und Zeitpunkte der Kursteilnahme hervorgehen. Werden solche Kenntnisse anerkannt, werden sie ohne Note übernommen.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gemeinsam einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Fachbereichsräten der

Fachbereiche Physik und Elektrotechnik und Informationstechnik Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer muss dem Fachbereich Physik angehören und eine oder einer dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik. Weiter gehören dem Prüfungsausschuss je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das mit der Durchführung des Studiengangs beauftragt ist, und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte die Fachanerkennung als Medizinphysikerin oder Medizinphysiker besitzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Jahr statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Außerdem können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, sie oder er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System oder Learning Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Entfällt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Klausur ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(14) Zu einer Prüfung des Vertiefungsstudiums oder der Graduierungsphase kann nur zugelassen werden, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundlagenstudiums nachweisen kann und an den Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Module teilgenommen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrmaterialien und -veranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 und 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern zusätzlich zur Modulprüfung Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen erfolgreich erbracht sind sowie die Modulprüfung bestanden ist.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte

unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des kooperierenden Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Näheres regelt Anhang 1. Bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die

Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(9) Entfällt.

(10) Entfällt.

(11) Entfällt.

(12) Entfällt.

(13) Entfällt.

(14) Entfällt.

(15) Bei Einreichung schriftlicher Arbeiten per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

§ 14 a Präsenzveranstaltung

(1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an insgesamt fünf Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend § 6. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in elektronischer Form informiert.

(2) Sind im Rahmen von Präsenzphase Prüfungsleistungen (Klausuren) vorgesehen, finden diese am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Entfällt.

§ 15 Praktische Prüfungen

Entfällt.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder prüfungsberechtigten Personen gemäß § 9 Absatz 1 ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Das Thema der Masterarbeit soll entweder aus dem Themenbereich der im Vertiefungsstudium gewählten Fachrichtung oder der Wahlpflichtmodule der Graduierungsphase stammen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studierende oder ein Studierender ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Studierende wird schriftlich über das Thema der Masterarbeit, den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten informiert.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums und zwei Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums bzw. der Graduierungsphase nachweisen kann und an den Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Module teilgenommen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 500 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Der Umfang beträgt ca. 50 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas ein neues Thema genehmigen zu lassen.

(7) Entfällt.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der kooperierenden Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten in einfacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Ist eine Bewertung durch die Betreuerin oder den Betreuer nicht möglich, bestellt der Prüfungsausschuss auch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. Für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann die oder der Studierende Vorschläge machen. Eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter soll Hochschullehrer sein. Ist dies nicht der Fall, ist es auch zulässig, dass eine bzw. einer Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Professorin oder Professor im Ruhestand, außerplanmäßige Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Habilitierte oder Habilitierter ist.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen pro Prüfer nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen ein neues Thema genehmigen zu lassen. Falls kein entsprechender Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für

sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Entfällt.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Entfällt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufintegrierenden oder dualen Studiums. Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann eine Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt werden. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Physik und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle geforderten Leistungen des Grundlagenstudiums erfolgreich erbracht und scheidet aus dem Studiengang aus, ohne alle erforderlichen Leistungen einer Fachrichtung des Vertiefungsstudiums erfolgreich erbracht zu haben, wird ihr oder ihm auf Antrag ein Grundlagenzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die in allen Fachprüfungen des Grundlagenstudiums erzielten Modulnoten sowie eine Gesamtnote. Es werden auch alle Module des Grundlagenstudiums genannt, die durch Studien- und Prüfungsleistungen geprüft wurden. Zusätzlich werden alle erfolgreich erbrachten Leistungen des Vertiefungsstudiums und der Graduierungsphase genannt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen. Für die Berechnung der Note gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

(9) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle geforderten Leistungen des Grundlagenstudiums und der gewählten Fachrichtung des Vertiefungsstudiums erfolgreich erbracht und scheidet aus dem Studiengang aus, ohne alle erforderlichen Leistungen der Masterprüfung erfolgreich erbracht zu haben, wird ihr oder ihm auf Antrag ein Fachrichtungszeugnis ausgestellt. Im Zeugnis ist die von der oder dem Studierenden gewählte Fachrichtung des Vertiefungsstudiums zu nennen. Das Zeugnis enthält die in allen Fachprüfungen des Grundlagen- und Vertiefungsstudiums erzielten Modulnoten sowie eine Gesamtnote. Es werden auch alle Module des Grundlagen- und Vertiefungsstudiums genannt, die durch Studien- und Prüfungsleistungen geprüft wurden. Zusätzlich werden alle erfolgreich erbrachten Leistungen der Graduierungsphase genannt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen. Für die Berechnung der Note gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise

für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Die Zusatzleistungen sind aus dem Lehrangebot des vierten Semesters des Vertiefungsstudiums zu entnehmen und müssen der Fachrichtung zugeordnet sein, der auch die von der oder dem Studierenden gewählten Wahlpflichtmodule der Graduierungsphase zugeordnet waren.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang erst- oder wiedereinschreiben.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 in das weiterbildende Fernstudium „Medizinische Physik“ eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung weiter; es sei denn, sie beantragen die Anwendung dieser ab dem Wintersemester 2020/2021 gültigen Ordnung oder sie waren aus dem Fernstudium exmatrikuliert und nach dem Inkrafttreten dieser ab dem Wintersemester 2020/2021 gültigen Ordnung wieder eingeschrieben worden. Der Antrag auf Anwendung der ab dem Wintersemester 2020/2021 gültigen Ordnung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; er ist unwiderruflich.

(3) Ab dem Wintersemester 2025/2026 findet diese Ordnung auf alle Studierenden Anwendung, die noch nach älteren Fassungen der Prüfungsordnung eingeschrieben wurden. Alle älteren Fassungen treten ab dem Wintersemester 2025/2026 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Sebastian Eggert

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Prof. Dr.-Ing. Ralph Urbansky

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Masterprüfung des Master-Fernstudiengangs Medizinische Physik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Die Masterprüfung umfasst die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen. Die Prüfungsform der Modulprüfungen ist in dem Anhang 1 festgelegt. Sieht ein Modul Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen, Tutorien, Praktika etc.) vor, ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtend. Studienleistungen sind unbenotet. Die Bedingungen für das Bestehen dieser unbenoteten Leistungen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer. Studienleistungen können sein: unbenotete Einsendearbeiten, unbenotete Laborpraktika etc. Hinweise:

(1) Unter Berücksichtigung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages¹ sowie der Landesverordnung zur Studienakkreditierung² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin.

(2) Das DISC legt die Abgabefristen für die Einsendeaufgaben fest. In begründeten Fällen kann die Abgabefrist für jede Einsendeaufgabe einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist erfolgt durch das DISC. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden.

¹Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

²LVO vom 28.06.2018

Grundlagenstudium

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
1	MPT0003	Biomathematik, insbesondere Statistik	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0004	Informatik: Einführung und Einsatz in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0005/0021	Medizintechnik (Technik und gesetzlicher Rahmen)	6	1/3	-	-	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der Präsenzphase des ersten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0006	Organisatorische und rechtliche Grundsätze im Gesundheitswesen	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
2	MPT0001	Anatomie und Physiologie	6	1/3	-	-	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der Präsenzphase des zweiten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0002	Biochemie und Biophysik	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0007	Einführung in den Strahlenschutz	6	1/3	Praktikum	-	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der Präsenzphase des zweiten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Vertiefungsstudium
Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
3	MPT0009/0010	Nuklearmedizin und Röntgendiagnostik	10	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagenstudiums	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des dritten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0022	Grundlagen der Diagnostik	5	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
4	MPT0008	Physik und Technik der Strahlentherapie	9	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagenstudiums	Klausur, 150 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des vierten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0017	Physikalische Messtechniken in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachrichtung Medizinische Laserphysik

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
3	MPT0011	Medizinische Optik	5	1	-	bestandene Leistungen des Grundlagenstudiums	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des dritten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0012	Grundlagen von Lasern	5	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagenstudiums	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des dritten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0022	Grundlagen der Diagnostik	5	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
4	MPT0013	Medizinische Anwendung von Lasern	9	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagenstudiums	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des vierten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0017	Physikalische Messtechniken in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachrichtung Medizinische Bildgebung und -verarbeitung

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
3	MPT0015	Physik und Technik der Ultraschallanwendung in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0016	Bilderzeugung und Bildverarbeitung in der Medizin	7	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagensstudiums	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des dritten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0022	Grundlagen der Diagnostik	5	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
4	MPT0017	Physikalische Messtechniken in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0018	Kernspintomografie und Kernspinspektroskopie	3	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagensstudiums	gemeinsame Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des vierten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0019	Bilderzeugung und Bildbewertung in der Strahlenphysik	3	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagensstudiums	-	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des vierten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0023	Fortgeschrittene Methoden der medizinischen Bildverarbeitung	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Graduierungsphase
Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
5	MPT0009/0010	Nuklearmedizin und Röntgendiagnostik	10	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagensstudiums	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des fünften Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0104	Klinische Studien	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0107	Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	-

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
6	-	Masterarbeit	20	1	-	s. § 16	s § 16	s § 16

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachrichtung Medizinische Laserphysik

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
5	MPT0011	Medizinische Optik	5	1	-	bestandene Leistungen des Grundlagenstudiums	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des fünften Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0012	Grundlagen von Lasern	5	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagenstudiums	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des fünften Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0104	Klinische Studien	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0107	Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
6	-	Masterarbeit	20	1	-	s. § 16	s § 16	s § 16

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachrichtung Medizinische Bildgebung und -verarbeitung

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
5	MPT0015	Physik und Technik der Ultraschallanwendung in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0016	Bilderzeugung und Bildverarbeitung in der Medizin	7	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagenstudiums	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des fünften Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0104	Klinische Studien	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0107	Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
6	-	Masterarbeit	20	1	-	s. § 16	s. § 16	s. § 16

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anhang 2: Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang zugelassen werden können

Wenn nur Absolventinnen oder Absolventen bzw. Studentinnen oder Studenten einer bestimmten Vertiefungsrichtung eines Studienganges zugelassen werden können, wird diese Vertiefungsrichtung in Klammern hinter dem entsprechenden Studiengang genannt.

1. Universitäre Studiengänge mit Diplom- oder Masterabschluss

- Chemie (Physikalische Chemie)
- Ingenieurwesen Elektrotechnik
- Ingenieurwesen Informationstechnik
- Ingenieurwesen Luft- und Raumfahrttechnik
- Ingenieurwesen Maschinenbau
- Ingenieurwesen Mechatronik
- Ingenieurwesen Mikrosystemtechnik
- Ingenieurwesen Physik
- Ingenieurwesen Umwelttechnik
- Physik
- Physikalische Ingenieurwissenschaften

2. Fachhochschul-Studiengänge mit Abschluss „Diplom-Ingenieur (FH)“ oder Masterabschluss

- Chemie (Nuklearchemie oder Kernchemie)
- Elektrotechnik
- Informationstechnik
- Luft- und Raumfahrttechnik
- Maschinenbau (Fertigungstechnik oder Konstruktion)
- Mechatronik
- Mikrosystemtechnik
- Physikalische Technik
- Sensorsystemtechnik

3. Universitäre Studiengänge mit Bachelor-Abschluss

- Elektrotechnik
- Informationstechnik
- Physik

4. Fachhochschul-Studiengänge mit Bachelor-Abschluss

- Elektrotechnik
- Informationstechnik
- Physikalische Technik

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Physik und Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.01.2020, bzw. 15.01.2020 die nachfolgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Prüfungsordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF-Bq 2020-08-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	41
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung	41
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	41
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	42
§ 4 Zertifikatsprüfung	42
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	42
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	43
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	44
§ 8 Prüfungsausschuss	44
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	45
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	45
Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung	45
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Zertifikatsprüfung	45
§ 12 Modulprüfungen	47
§ 13 Mündliche Prüfungen	47
§ 14 Schriftliche Prüfungen	47
§ 14 a Präsenzveranstaltung	48
§ 15 Praktische Prüfungen	48
§ 16 Abschlussprüfung	48
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	49
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	49
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	50
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	50
§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zeugnis, Abschlusszertifikat	51
§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung	51
§ 23 Zusatzleistungen	52
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	52
§ 24 Informationsrecht	52
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	52
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Zertifikatsprüfung des Fernstudiengangs Medizinische Physik und Technik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	53
Anhang 2: Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen zum weiterbildenden Zertifikats-Fernstudiengang zugelassen werden können	55

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Zertifikats-Fernstudiengang Medizinische Physik und Technik (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der zu einem Zertifikatsabschluss führt. Er ist ein weiterbildendes berufsbegleitendes Zertifikatsstudienprogramm für Absolventen der in Anhang 2 genannten universitären und Fachhochschul-Studiengänge und hat zum Ziel, Personen, die in unterschiedlichen Funktionen in Institutionen der Medizinischen Physik und Technik tätig sind, für eine eigenverantwortliche Tätigkeit als „Medizinphysiker/-in“ zu qualifizieren bzw. ihre Kenntnisse sowohl im Bereich der Grundlagen als auch des im Fernstudium vertieften Spezialisierungsgebietes auf wissenschaftlicher Basis zu erweitern und zu vertiefen.
- (3) Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss verleiht die Technische Universität Kaiserslautern das Hochschulzertifikat.
- (5) Der Studiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehrformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
 2. einen mindestens achtsemestrigen Diplom- oder Masterabschluss (Masterabschluss zzgl. vorangehendem mindestens sechssemestrigen erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss) an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem in Anhang 2 genannten Studiengang erworben hat und
 3. zusätzlich eine einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann. Die Berufstätigkeit kann auch durch entsprechende einschlägige Zeiten eines Praktikums bzw. eine Berufstätigkeit während des Promotionsverfahrens nach dem Erststudium nachgewiesen werden. Liegt bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung keine einschlägige Berufstätigkeit vor, kann diese in einem Beschäftigungsverhältnis während des Studienganges erworben werden.
- (2) Entfällt.
- (3) Entfällt.
- (4) Entfällt.
- (5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Studiengang zugelassen werden,
 1. die einen anderen als in Anhang 2 genannten ingenieurwissenschaftlichen oder physikalisch-technisch ausgerichteten Studiengang absolviert haben oder
 2. die in einem in Anhang 2 genannten Diplom- oder Masterstudiengang studieren und das Vordiplom in den in Anhang 2 genannten universitären Studiengängen, die Einleitung des Diplomprüfungsverfahrens in den in Anhang 2 genannten Fachhochschulstudiengängen oder den Bachelorabschluss in den in Anhang 2 genannten universitären und Fachhochschulstudiengängen nachweisen können. Die Zertifikatsprüfung des Fernstudiums kann jedoch erst abgelegt werden, wenn die Diplom- bzw. Masterprüfung in einem in Anhang 2 genannten Studiengang bestanden ist.
- (6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen.
- (7) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine

entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung umfasst alle zur Erlangung des Abschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert und wie folgt aufgebaut:

Grundlagenstudium	Semester 1 und 2
Vertiefungsstudium	Semester 3 und 4

Die Fachrichtung des Vertiefungsstudiums (s. Anhang 1) muss gegen Ende des Grundlagenstudiums beim Prüfungsausschuss angegeben werden. Die Wahl der Fachrichtung des Vertiefungsstudiums bestimmt gleichzeitig die im Vertiefungsstudium zu absolvierenden Module. Die Festlegung des entsprechenden Termines erfolgt durch das DISC. Ein Wechsel der Fachrichtung des Vertiefungsstudiums bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Ein Wechsel der Fachrichtung des Vertiefungsstudiums ist nicht mehr möglich, sobald die Anmeldung zur ersten Fachprüfung des Vertiefungsstudiums erfolgt ist, außer bei fristgerechtem Rücktritt gemäß § 11 Absatz 9.

- (2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 51 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 13 LP. Die Zertifikatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 32 LP,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 19 LP,

Das Nähere regelt der Anhang 1.

- (3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Klausuren, Präsenzveranstaltungen, Einsendearbeiten etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC, sowie die kooperierenden Fachbereiche, stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

- (4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 325 Stunden berücksichtigt ist.

- (5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Zertifikatsprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Durch berufliche Erfahrung gewonnene und nicht durch Nachweise belegbare Kenntnisse können als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen werden können. Für jedes zu prüfende Gebiet wird vom Prüfungsausschuss eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Es ist zulässig, dass diese bzw. dieser in mehreren Gebieten prüft. Die oder der Studierende vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer die Prüfungstermine. Die oder der Prüfende teilt diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Für die Durchführung gilt § 13 entsprechend. Bei bestandener Prüfung wird keine Note vergeben, sondern eine Bescheinigung über den erfolgreichen Nachweis der geforderten Kenntnisse ausgestellt. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses der Zertifikatsprüfung werden die so nachgewiesenen Kenntnisse wie anerkannte Prüfungsleistungen, die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden, behandelt.

(5) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder mit dem Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen.

(9) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

(11) Kenntnisse, die durch die erfolgreiche Teilnahme an staatlich anerkannten Strahlenschutzkursen gemäß der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ erworben wurden, können als gleichwertig mit entsprechenden Kenntnissen des Studiums „Medizinische Physik und Technik“ der Technischen Universität Kaiserslautern anerkannt werden. Dazu sind dem Prüfungsausschuss Bestätigungen vorzulegen, aus denen die erfolgreiche Teilnahme und Zeitpunkte der Kursteilnahme hervorgehen. Werden solche Kenntnisse anerkannt, werden sie ohne Note übernommen.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gemeinsam einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Fachbereichsräten der Fachbereiche Physik und Elektrotechnik und Informationstechnik Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer muss dem Fachbereich Physik angehören und eine oder einer dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik. Weiter gehören dem Prüfungsausschuss je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das mit der Durchführung des Studiengangs betraut ist, und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte die Fachanerkennung als Medizinphysikerin oder Medizinphysiker besitzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Jahr statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch an die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.

Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Außerdem können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, sie oder er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Zertifikatsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung gestellt. Mit der Zulassung zur Zertifikatsprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System oder Learning Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Zertifikatsprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat,
3. das Zeugnis der Diplom- oder Masterprüfung eines Studiengangs gemäß Anhang 2 oder das Zeugnis einer entsprechend § 6 als gleichwertig anerkannten Prüfung mit Anerkennungsbescheinigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von Nummer 3 abweichen.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Entfällt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine einmalige Abmeldung von jeder Klausur ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich, schriftlich, über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Entfällt.

(14) Zu einer Prüfung des Vertiefungsstudiums kann nur zugelassen werden, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundlagenstudiums nachweisen kann und an den Präsenzveranstaltungen der zugehörigen Module teilgenommen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrmaterialien und -veranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13 oder schriftliche Prüfungen gemäß § 14. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 und 14 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern zusätzlich zur Modulprüfung Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt

davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen erfolgreich erbracht sind sowie die Modulprüfung bestanden ist.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des kooperierenden Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Näheres regelt Anhang 1. Bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausur extern geschrieben werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten eingegangen sein.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- | | |
|---------------|---|
| sehr gut, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| gut, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(9) Entfällt.

(10) Entfällt.

(11) Entfällt.

(12) Entfällt.

(13) Entfällt.

(14) Entfällt.

(15) Bei Einreichung schriftlicher Arbeiten per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

§ 14 a Präsenzveranstaltung

(1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an insgesamt vier Präsenzphasen verpflichtend. Eine Präsenzphase kann aus einer oder mehreren Präsenzveranstaltungen bestehen. Die Präsenzphasen gelten nur dann als nachgewiesen, wenn die oder der Studierende an jeder Präsenzveranstaltung vollständig anwesend war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend § 6. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in elektronischer Form informiert.

(2) Sind im Rahmen von Präsenzphasen Prüfungsleistungen (Klausuren) vorgesehen, finden diese am letzten Tag der Präsenzphase statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

§ 15 Praktische Prüfungen

Entfällt.

§ 16 Abschlussprüfung

Entfällt.

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Moduleilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Entfällt.

(4) Die Note der Zertifikatsprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Zertifikatsprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Zertifikatsprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	= mit Auszeichnung,
über 1,2 bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Moduleilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Moduleilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Moduleilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Moduleilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Entfällt.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Moduleilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen

werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten, triftigen Gründe müssen der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als triftige Gründe gelten unter anderem auch Gründe des § 20 Nummer 6. Erkennt die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Entfällt.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Zertifikatsprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zeugnis, Abschlusszertifikat

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen bestanden sind. Für die bestandene Zertifikatsprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Zertifikatsprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Im Zeugnis ist auch die gemäß § 5 Absatz 1 gewählte Fachrichtung des Vertiefungsstudiums zu nennen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Zertifikatsprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis ein Abschlusszertifikat in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag kann das Abschlusszertifikat in englischer Sprache ausgehändigt werden. Das Zertifikat trägt das Datum des Zeugnisses. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Physik und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Entfällt.
- (7) Studierende, die die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Zertifikatsprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle geforderten Leistungen des Grundlagenstudiums erfolgreich erbracht und scheidet aus dem Studiengang aus, ohne alle erforderlichen Leistungen einer Fachrichtung des Vertiefungsstudiums erfolgreich erbracht zu haben, wird ihr oder ihm auf Antrag ein Grundlagenzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die in allen Fachprüfungen des Grundlagenstudiums erzielten Modulnoten sowie eine Gesamtnote. Es werden auch alle Module des Grundlagenstudiums genannt, die durch Studienleistungen geprüft wurden. Zusätzlich werden alle erfolgreich erbrachten Leistungen des Vertiefungsstudiums genannt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen. Für die Berechnung der Note gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.
- (9) Entfällt.

§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige(n) Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, Abschlusszertifikate und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Zertifikatsprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Zertifikatsprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Zertifikatsprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahr nehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zertifikatsprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang erst- oder wiedereinschreiben.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 in das weiterbildende Fernstudium Medizinische Physik und Technik eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung weiter; es sei denn, sie beantragen die Anwendung dieser ab dem Wintersemester 2020/2021 gültigen Ordnung oder sie waren aus dem Fernstudium exmatrikuliert und nach dem Inkrafttreten dieser ab dem Wintersemester 2020/2021 gültigen Ordnung wieder eingeschrieben worden. Der Antrag auf Anwendung der ab dem Wintersemester 2020/2021 gültigen Ordnung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; er ist unwiderruflich.
- (3) Ab dem Wintersemester 2024/2025 findet diese Ordnung auf alle Studierenden Anwendung, die noch nach älteren Fassungen der Prüfungsordnung eingeschrieben wurden. Alle älteren Fassungen treten ab dem Wintersemester 2024/2025 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Sebastian Eggert

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Prof. Dr.- Ing. Ralph Urbansky

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Zertifikatsprüfung des Fernstudiengangs Medizinische Physik und Technik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Die Zertifikatsprüfung umfasst die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen. Die Prüfungsform der Modulprüfungen ist in dem Anhang 1 festgelegt. Sieht ein Modul Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen, Tutorien, Praktika etc.) vor, ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtend. Studienleistungen sind unbenotet. Die Bedingungen für das Bestehen dieser unbenoteten Leistungen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer. Studienleistungen können sein: unbenotete Einsendearbeiten, unbenotete Laborpraktika et c.

Hinweise:

(1) Unter Berücksichtigung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages¹ sowie der Landesverordnung zur Studienakkreditierung² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsform abgenommen wird. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin.

(2) Das DISC legt die Abgabefristen für die Einsendeaufgaben fest. In begründeten Fällen kann die Abgabefrist für jede Einsendeaufgabe einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist erfolgt durch das DISC. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² LVO vom 28.06.2018

Grundlagenstudium

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
1	MPT0003	Biomathematik, insbesondere Statistik	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0004	Informatik: Einführung und Einsatz in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0005/0021	Medizintechnik (Technik und gesetzlicher Rahmen)	6	1/3	-	-	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der Präsenzphase des ersten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0006	Organisatorische und rechtliche Grundsätze im Gesundheitswesen	2	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
2	MPT0001	Anatomie und Physiologie	6	1/3	-	-	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der Präsenzphase des zweiten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0002	Biochemie und Biophysik	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0007	Einführung in den Strahlenschutz	6	1/3	Praktikum	-	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der Präsenzphase des zweiten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).

¹Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Vertiefungsstudium

Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
3	MPT0009/0010	Nuklearmedizin und Röntgendiagnostik	10	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagens Studiums	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des dritten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
4	MPT0008	Physik und Technik der Strahlentherapie	9	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagens Studiums	Klausur, 150 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des vierten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0017	Physikalische Messtechniken in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-

¹Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachrichtung Medizinische Laserphysik

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
3	MPT0011	Medizinische Optik	5	1	-	bestandene Leistungen des Grundlagens Studiums	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des dritten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0012	Grundlagen von Lasern	5	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagens Studiums	Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des dritten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
4	MPT0013	Medizinische Anwendung von Lasern	9	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagens Studiums	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des vierten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0017	Physikalische Messtechniken in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-

¹Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Fachrichtung Medizinische Bildgebung und -verarbeitung

Semester	Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Bemerkungen
3	MPT0015	Physik und Technik der Ultraschallanwendung in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0016	Bilderzeugung und Bildverarbeitung in der Medizin	7	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagens Studiums	Klausur, 120 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an der zugehörigen Präsenzphase des dritten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
4	MPT0017	Physikalische Messtechniken in der Medizin	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-
	MPT0018	Kernspintomografie und Kernspinspektroskopie	3	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagens Studiums	gemeinsame Klausur, 90 Minuten	Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des vierten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0019	Bilderzeugung und Bildbewertung in der Strahlenphysik	3	1	Praktikum	bestandene Leistungen des Grundlagens Studiums		Zum erfolgreichen Modulabschluss ist die vollständige Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen der zugehörigen Präsenzphase des vierten Semesters verpflichtend (vgl. § 14a).
	MPT0023	Fortgeschrittene Methoden der medizinischen Bildverarbeitung	3	0	Einsendeaufgaben	-	-	-

¹Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anhang 2: Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen zum weiterbildenden Zertifikats-Femstudiengang zugelassen werden können

Wenn nur Absolventinnen oder Absolventen bzw. Studentinnen oder Studenten einer bestimmten Vertiefungsrichtung eines Studienganges zugelassen werden können, wird diese Vertiefungsrichtung in Klammern hinter dem entsprechenden Studiengang genannt.

1. Universitäre Studiengänge mit Diplom- oder Masterabschluss

- Chemie (Physikalische Chemie)
- Ingenieurwesen Elektrotechnik
- Ingenieurwesen Informationstechnik
- Ingenieurwesen Luft- und Raumfahrttechnik
- Ingenieurwesen Maschinenbau
- Ingenieurwesen Mechatronik
- Ingenieurwesen Mikrosystemtechnik
- Ingenieurwesen Physik
- Ingenieurwesen Umwelttechnik

- Physik
- Physikalische Ingenieurwissenschaften

2. Fachhochschul-Studiengänge mit Abschluss „Diplom-Ingenieur (FH)“ oder Masterabschluss

- Chemie (Nuklearchemie oder Kernchemie)
- Elektrotechnik
- Informationstechnik
- Luft- und Raumfahrttechnik
- Maschinenbau (Fertigungstechnik oder Konstruktion)
- Mechatronik
- Mikrosystemtechnik
- Physikalische Technik
- Sensorsystemtechnik

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF-Bq 2020-09-12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.07.2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 214), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.06.2019 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 09.07.2019, S. 47), wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz“ die Angabe „13“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Stadt- und Regionalentwicklung und Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Henninger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF-Bq 2020-10-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 30 vom 20.08.2012, S. 1652), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei fehlender Einschlägigkeit des Studienabschlusses nach Nummer 2 kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer eine zusätzliche mindestens zweijährige einschlägige und qualifizierte Berufstätigkeit im Bereich der Diagnostik und Förderung von Kindern mit Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten bis einschließlich Sekundarstufe I (nach deutschem Schulsystem) nachweisen kann.“
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 9 Satz 2 wird nach den Wörtern „erfolgt auf der Grundlage“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b. Absatz 9 Satz 4 wird gestrichen.
 - c. In Absatz 13 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Ist die Ziffer der ersten Dezimalstelle eine 5 wird kaufmännisch gerundet.“
 - d. Folgender Absatz 16 wird eingefügt:
„Eine Abmeldung von der Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen ist einmalig möglich. Die Abmeldung hat von der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Eignungsprüfungstermin gegenüber der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten persönlich oder schriftlich zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.“
3. In § 2b Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Insgesamt“ das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden vor den Wörtern „in der Regel“ die Wörter „den Studierenden“ eingefügt und nach den Wörtern „in der Regel“ die Wörter „den Studierenden“ gestrichen.
5. In § 8 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Mitglieder anwesend“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
6. § 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Prüfungsausschuss bestellt die Aufsichtsführenden.“
7. In § 16 Absatz 12 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.“
8. § 21 Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
9. In § 24 Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen und folgender Absatz 5 eingefügt:
(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley Allen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Systemische Beratung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Systemische Beratung an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.:4/MF-Bq 2020-11-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Systemische Beratung an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.05.2014 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 30.06.2014, S. 61), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 Satz 5 wird nach den Wörtern „Einsendearbeiten und Online-“ das Wort „Seminare“ durch das Wort „Seminaren“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 5 wird in Satz 8 nach den Wörtern „gemäß Satz“ die Angabe „8“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 6 wird in Satz 8 nach den Wörtern „gemäß Satz“ die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
4. Im Anhang 1 werden in der Tabelle in der Zeile mit dem Modul Nr. „SB0500“ in der Spalte „Studienleistungen“ nach dem Wort „Einsendeaufgaben“ die Wörter „oder Online-Seminar“ eingefügt.
5. Im Anhang 1 werden in der Tabelle in der Zeile mit dem Modul Nr. „SB0900“ in der Spalte „Studienleistungen“ nach dem Wort „Einsendeaufgaben“ die Wörter „oder Online-Seminar“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley Allen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.11.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.:4/MF-Bq 2020-12-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 9 werden nach den Wörtern „oder des Anerkennungsbeauftragten“ die Wörter „, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form“ gestrichen.
2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt geändert:
 - i. Im Modul „Operations Research I“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „90“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - ii. Im Modul „Organisation und Management“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - iii. Im Modul „Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - iv. Im Modul „Nachhaltigkeit in Gesellschaft und Wirtschaft“ werden in der Spalte Bemerkungen nach der Bezeichnung „WIW-INT-KLOOC-V-1“ die Wörter „optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben“ angefügt.
 - b. Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation wird im Bereich A Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte wie folgt geändert:
 - i. Im Modul „Operations Research I“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „90“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - ii. Im Modul „Organisation und Management“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - iii. Im Modul „Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - iv. Im Modul „Nachhaltigkeit in Gesellschaft und Wirtschaft“ werden in der Spalte Bemerkungen nach der Bezeichnung „WIW-INT-KLOOC-V-1“ die Wörter „optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben“ angefügt.
 - c. Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation wird im Bereich B 3 Studienrichtung Informatik wie folgt neu gefasst:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem §5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkungen
B. 3. Studienrichtung Informatik		36		20 v.H.					
Pflichtbereich		26							
INF-80-10-V-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-80-11-V-2	Objektorientierte Programmierung	5	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-80-14-L-3	Programmierprojekt	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
Wahlpflichtbereich		10							
INF-19-31-M-6	Data Visualization	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software-Systemen	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-16-52-M-6	Human Computer Interaction	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-02-16-M-2	Projektmanagement	6	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.

- d. Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation wird im Bereich B 4 Studienrichtung Maschinenbau wie folgt geändert:
- i. In der Zeile „Pflichtbereich“ wird die Angabe „34“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
 - ii. Unter der Überschrift Pflichtbereich wird die Zeile mit dem Modul „Einführung in die Kunststofftechnik“ gestrichen.
 - iii. Der Wahlpflichtbereich wird wie folgt neu gefasst:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studien-leistung gem §5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teil-leistung	Bemerkungen
Wahlpflichtbereich		5							
MV-CCE-26-M-4	Einführung in die Kunststofftechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-282-M-4	Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-29-M-4	Virtuelle Produktentwicklung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MEGT-236-M-4	Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung				
MV-VKM-B107-M-4	Kraftfahrzeugtechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-WKK-39-M-4	Konstruktionswerkstoffe I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWOK-37-M-4	Fügetechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.
- (2) Hinsichtlich des entfallenden Moduls INF-02-06-M-2 Algorithmen und Datenstrukturen kann das Prüfungsrechtsverhältnis zuletzt im Wintersemester 2019/2020 begründet werden.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.11.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.:4/MF-Bq 2020-13-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 9 werden nach den Wörtern „oder des Anerkennungsbeauftragten“ die Wörter „,sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form“ gestrichen.
2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Bereich A 1 „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
 - i. Im Modul „Operations Research I“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „90“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - ii. Im Modul „Organisation und Management“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - b. Im Bereich A 2 „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ wird im Modul „Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - c. Im Bereich A 4 „Integrativer Bereich“ werden im Modul „Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung“ in der Spalte „Bemerkungen“ die Wörter „Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben“ eingefügt.
 - d. Der Bereich B 3. „Studienrichtung Informatik“ wie folgt neu gefasst:

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem § 5 Abs.4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkungen
B. 2. 4. Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik		24		8 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-80-10-V-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-MEA-181-V-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung				
EIT-ISE-701-V-2	Elektronik I	6	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung				
EIT-ISE-702-V-3	Elektronik II	4	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung				
EIT-LRS-504-V-3	Lineare Regelungen	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem § 5 Abs.4 und 6	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teil- leistung	Bemerkungen
B.3. Studienrichtung Informatik									
B. 3. 1. Quantitative Methoden		24		7 v. H.					
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-0	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-0	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW- QMT-DST- M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-0	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 3. 2. Grundlagen der Informatik		20		7 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-13-M-2	Kommunikations- systeme	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
B. 3. 3. Grundlagen der Softwareentwicklung		36		13 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-02-01-M-2	Grundlagen der Programmierung	10	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-06-M-2	Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-21-M-2	Programmier- praktikum	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-16-M-2	Projektmanagement	6	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem § 5 Abs.4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkungen
B. 3. 4. Vertiefung Informatik		16		8 v. H.					
Wahlpflichtbereich									
INF-50-03-V-3	Algorithmik und Deduktion	8	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-10-03-V-3	Computergrafik	8	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-60-03-V-3	Grundlagen eingebetteter Systeme	8	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-20-01-V-3	Datenbanksysteme	8	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-02-02-V-2	Modellierung von Software Systemen	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-30-02-M-3	Foundations of Software Engineering	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-75-50-V-6	Machine Learning I - Foundations	8	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-40-01-V-3 und INF-40-042-V-3	„Vernetzte Systeme“ & „Quantitative Aspekte verteilter Systeme“	8	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-02-10-M-2	Rechnerorganisation und Systemsoftware	8	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-02-11-M-2	Künstliche Intelligenz	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-16-52-V-6	Human Computer Interaction	4	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-05-V-2	Logik	5	ja	1					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-02-03-M-2	Verteilte und nebenläufige Programmierung	4	ja	1					Voraussetzung für die Wahl vom Softwareentwicklungsprojekt als Studienprojekt
B. 3. 5. Informatikseminar		4		0 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-01-11-S-4	Seminar	4	ja	0					Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.

3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a. Im Bereich A 1 „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ wird im Modul „Produktion“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „150“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
- b. Bereich A 5 „Wirtschaftlicher Wahlpflichtbereich“ wird wie folgt geändert:
 - i. Im Modul „Operations Research I“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „90“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - ii. Im Modul „Organisation und Management“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - iii. Im Modul „Einführung in die VWL und Wirtschaftspolitik“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „120“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.11.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF_Bq 2020-14-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2067) zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „innerhalb der ersten“ das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 9 werden nach den Wörtern „des Anerkennungsbeauftragten erlaubt“ die Wörter „, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form“ gestrichen.
3. Im Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Bereich Betriebswirtschaftslehre wird in der Tabelle im Teil C „Freier Wahlbereich“ nach den Wörtern „Soft Skill Train the Trainer“ das Wort „und“ durch die Angabe „,“ ersetzt und nach den Wörtern „Geistiges Eigentum“ die Wörter „und die jeweiligen Module der HAAS Summer School“ eingefügt.
 - b. Im Bereich Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation wird im Teil D „Freier Wahlbereich“ nach den Wörtern „Soft Skill Train the Trainer“ das Wort „und“ durch die Angabe „,“ ersetzt und nach den Wörtern „Geistiges Eigentum“ die Wörter „und die jeweiligen Module der HAAS Summer School“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.11.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF_Bq 2020-15-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061) zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 39), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „innerhalb der ersten“ das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 9 werden nach den Wörtern „des Anerkennungsbeauftragten erlaubt“ die Wörter „, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form“ gestrichen.
3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend zu § 5 Abs. 1 entfällt für die Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs das Forschungsprojekt, welches durch ein Modul von Dozentinnen oder Dozenten der Partnerhochschule an der Heimat hochschule ersetzt wird.

Darüber hinaus gilt für Umfang und Art der Masterprüfungsordnung für jene Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs, die ihr Bachelorstudium außerhalb der TU Kaiserslautern absolviert haben, dass diese zusätzlich zu den Anforderungen des § 2 Abs. 4 30 LP an wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen zu absolvieren haben.“
 - b. Nummer 11. wird wie folgt neu gefasst:

„In Ergänzung zu Nummer 10 haben die französischen Studierenden, welche an der ENSGSI für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, 26 LP aus A.1 bis A.3 von den „Wirtschaftswissenschaftlichen Abschnitten“ aus Anhang 2 der entsprechenden BPO zu absolvieren, welche den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen zuzurechnen sind. Dementsprechend beträgt die Regelstudienzeit für die genannten Teilnehmenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 2 zwei Jahre bzw. vier Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von mindestens 120 Leistungspunkten abweichend zu § 5 Abs. 2. Außerdem haben französische Studierende, die ihr Bachelorstudium an der ENSGSI Nancy absolviert haben, 4 LP im Modul Allgemeine Betriebswirtschaftslehre zu erbringen. Diese werden den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen zugerechnet.“
 - c. Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - i. In C.1. Integrativer Bereich wird nach dem Wort „Fremdsprache“ das Wort „Englisch“ eingefügt.
 - ii. In der Zeile D. Wissenschaftliche Arbeiten und Praktika werden die Bemerkungen wie folgt neu gefasst:

„Es besteht die Wahl zwischen den in D.1. und D.2. aufgeführten Formen der Abschlussarbeit“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.:4/MF_Bq 2020-16-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger Nr. 44 vom 23.11.2009, S. 2079), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 30.01.2017 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2017, S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang“ das Wort „Ökonomie“ durch das Wort „Betriebswirtschaft“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird unter Anhang 1 nach den Wörtern „Masterprüfung des Master-Fernstudiengangs“ das Wort „Ökonomie“ durch das Wort „Betriebswirtschaft“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird nach den Wörtern „weiterbildenden Master-Fernstudiengang“ das Wort „Ökonomie“ durch das Wort „Betriebswirtschaft“ ersetzt.
4. In der Überschrift von Anhang 1 wird nach den Wörtern „Masterprüfung des Master-Fernstudiengangs“ das Wort „Ökonomie“ durch das Wort „Betriebswirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt für Einschreibeverfahren ab dem Wintersemester 2019/2020.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020 Az.: 4/MF-Bq 2020-17-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112) in der Fassung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 17.12.2019) wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Biologie wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird unter der Überschrift „Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien“ im Modul 1b in der Spalte „Modulname und Lehrveranstaltungsname“ die Zeile mit der Lehrveranstaltung „Physikalisches Praktikum für Biologie, Chemie und Bio-Chemie-Ingenieurwissenschaften“ wie folgt neu gefasst: „Physikalisches Praktikum für Biologie und Chemie (Lehramt)“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. Sandro Keller

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020 Az.4/MF-Bq 2020-18-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112) in der Fassung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 17.12.2019) wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Elektrotechnik wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile der Lehrveranstaltung „Elektrotechnisches Grundlagenlabor II“ wird in der Spalte „Studienleistungen“ das Wort „erforderlich“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
2. In der Zeile der Lehrveranstaltung „Theoretische Elektrotechnik“ werden in der Spalte „Form und Dauer“ die Wörter „Klausur (90 Min.)“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.- Ing. Ralph Urbansky

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020 Az.: MF-Bq 2020-19-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112) in der Fassung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 17.12.2019) wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Geografie wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Anhang wird jeweils das Wort „Anthropogeografie“ durch das Wort „Humangeografie“ ersetzt.
2. Im gesamten Anhang wird in Modul 8 in der Spalte „Art der Lehrveranstaltung“ das Wort „Seminar“ durch die Wörter „Vorlesung/Übung“ ersetzt und in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „Referat“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
3. Im gesamten Anhang wird die Fußnote 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Form der erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, falls diese nicht durch die Angaben in der Tabelle eindeutig festgelegt sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Henninger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020 Az.: MF-Bq 2020-20-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112) in der Fassung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 17.12.2019) wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Gesundheit wird wie folgt geändert:
Im Modul 8 „Fachdidaktik Gesundheit“ werden in der Zeile „Konzeption und Gestaltung des Unterrichtsfaches Gesundheit“ in der Zeile Prüfungsvorleistung die Wörter „Mündliche Prüfung (15-30 Min.)“ durch die Angabe „-“ ersetzt und in der Zeile „Form und Dauer“ die Angabe „-“ durch die Wörter „Mündliche Prüfung (15-30 Min.)“ ersetzt.
2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Sport wird wie folgt geändert:
Im Modul 6 „Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/-aktivitäten“ werden jeweils in der Lehrveranstaltung „Grundkurs Psychomotorik/Gesundheitssport“ die Wörter „/Gesundheitssport“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Shanley Allen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020 Az.: 4/MF-Bq 2020-21-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) in der Fassung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 17.12.2019) wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Biologie wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „Lehramt an“ und vor den Wörtern „berufsbildenden Schulen“ die Wörter „Lehramt an“ gestrichen.
2. Der Abschnitt RealschulenPlus wird wie folgt geändert:
 - a. Im Modul 14 wird in der Lehrveranstaltung „Mikrobiologie“ in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „-“ durch die Angabe „30%“ ersetzt.
 - b. Im Modul 14 wird in der Lehrveranstaltung „Genetik“ in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „-“ durch die Angabe „70%“ ersetzt.
 - c. Im Hinweis unter der Tabelle werden nach den Wörtern „lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang“ die Wörter „in der Kombination Biologie/Chemie“ eingefügt und nach den Wörtern „haben, belegen“ werden die Wörter „im Modul 15 Teil 2“ eingefügt.
 - d. In der Tabelle mit den Fächerkombinationen wird in der Kombination Biologie/Chemie und Chemie/Biologie jeweils nach den Wörtern „Schulorientiertes Experimentieren“ die Angabe „1“ eingefügt.
3. Der Abschnitt Lehramt an Gymnasien wird wie folgt geändert:
 - a. Im Abschnitt „Lehramt an Gymnasien“ wird jeweils in der Spalte „Form und Dauer“ das Wort „min“ durch das Wort „Min“ ersetzt.
 - b. Das Modul 11: „Fachdidaktik 2“ erhält folgende Fassung:

Modul 11: Fachdidaktik 2					8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	erforderlich	mündliche Prüfung (30-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gem. § 5 Abs. 11 LVO
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	-	-				-
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	-	-				-
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	-	-				-

2. Der Abschnitt Lehramt an berufsbildenden Schulen wird wie folgt geändert:
 - a. Das Modul 11 Fachdidaktik 2 erhält folgende Fassung:

Modul 11: Fachdidaktik 2					8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	erforderlich	mündliche Prüfung (30-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gem. § 5 Abs. 11 LVO
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	-	-				-
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	-	-				-
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	-	-				-

- b. Im Modul 14 wird in der Lehrveranstaltung „Genetik“ in der Spalte „Form und Dauer“ nach der Angabe „60“ die Angabe „-90“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. Sandro Keller

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020 Az.: 4/MF-Bq 2020-22-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) in der Ordnung vom 23.11.2019 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 17.12.2019) wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Geografie wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen“
2. Nach der Überschrift erhält (1) folgende Fassung:
„(1) Das Fach Geografie kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), Gymnasien (Gym), oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.“
3. Im Gesamten Anhang wird die Fußnote 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Form der erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, falls diese nicht durch die Angaben in der Tabelle eindeutig festgelegt sind.“
4. Im Abschnitt Lehramt an Gymnasien wird Modul 14 wie folgt neu gefasst:

Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul: Mensch und Umwelt				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	je nach Wahl	WP	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	je nach Wahl	jeweils 25 %	
Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule wird auf der Website des Fachbereichs bekannt gegeben. Es müssen 12 LP erbracht werden, wobei die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen freigestellt ist. Prüfungsleistungen in englischsprachigen Veranstaltungen können auf Englisch abgenommen werden.									

5. Im Abschnitt Lehramt an berufsbildenden Schulen wird in der Zeile Modul 9 nach den Wörtern „in der Fachnote:“ die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Raum und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Henninger

Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche Bauingenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik, Physik, Raum- und Umweltplanung und Sozialwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 15.01.2020, bzw. 17.01.2020 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 29.01.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 04.02.2020, Az.: 4/MF-Bq 2020-23-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	79
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	79
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	79
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	80
§ 4 Zertifikatsprüfung	80
§ 5 Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem, Modularisierter Studienaufbau, Studienleistungen	80
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	81
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	82
§ 8 Fachprüfungsausschüsse	82
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	83
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	83
Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung	83
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	83
§ 12 Modulprüfungen	85
§ 13 Mündliche Prüfungen	85
§ 14 Schriftliche Prüfungen	86
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	87
§ 16 Entfällt	87
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen	87
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	88
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	89
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	90
§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zertifikat	90
§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung	90
§ 23 Zusatzleistungen	91
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	91
§ 24 Informationsrecht	91
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	91
Anhang 1: Fachspezifische Anhänge	92
Bautechnik	92
Biologie	94
Chemie	97
Elektrotechnik	103

Geografie	105
Holztechnik	110
Informatik	112
Informationstechnik/Informatik	115
Mathematik	117
Metalltechnik	122
Physik	124
Sozialkunde	127
Sport	132

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (im Weiteren mit Zertifikatsstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Zertifikatsstudiengang kann entsprechend dem Angebot der Technischen Universität Kaiserslautern mit folgenden lehramtsbezogenen Schwerpunkten studiert werden:

1. Lehramt an Realschulen plus,
2. Lehramt an Gymnasien,
3. Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(3) Durch die Prüfung im Zertifikatsstudiengang soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Zertifikatsstudiengang und bestandener Prüfung, verleiht der zuständige Fachbereich ein Zertifikat gemäß § 21. Es wird kein akademischer Grad verliehen.

(5) Der Zertifikatsstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums Modulhandbücher der Fächer, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Die Modulhandbücher enthalten detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile in den jeweiligen Fächern. Die Modulhandbücher sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Zertifikatsstudiengang erhält Zugang, wer im 5. oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung abgelegt hat oder einen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung genannten Abschlüsse erworben hat. In beruflichen Fächern gem. § 5 Absatz 3 lit. B. kann nach näherer Regelung in Anhang 1 der Nachweis eines Grundpraktikums als weitere Zugangsvoraussetzung verlangt werden.

(1a) Wird in Anhang 1 für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Absatz 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Bestimmungen in Anhang 1 über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Zertifikatsstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Fach (§ 5 Absatz 3) und im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang oder vergleichbaren Studiengängen noch nicht verloren ist. Zur

diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln die §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Fachprüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen, abweichende Regelungen in den einzelnen Fächern können in Anhang 1 getroffen werden. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Zertifikatsprüfung

(1) Die Zertifikatsprüfung umfasst alle zur Erlangung des Zertifikatsabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 5 Gliederung des Studiums, Leistungspunktesystem, Modularisierter Studienaufbau, Studienleistungen

(1) Der Zertifikatsstudiengang umfasst das Studium von einem, von der oder dem Studierenden nach Absatz 3 zu wählenden Fach gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehramter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Entfällt.

(3) An der Technischen Universität Kaiserslautern werden folgende Fächer angeboten:

- A. Biologie, Chemie, Geografie, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.
- B. Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit, Holztechnik, Informationstechnik/Informatik, Metalltechnik.

(3a) Die für die jeweiligen Fächer relevanten fachspezifischen Einzelheiten sind in Anhang 1 geregelt. Die Erstellung wie auch die Änderung des fachspezifischen Anhangs werden durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung beschlossen.

(3b) Entfällt.

(4) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegenden Modulen, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule.

(5) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 7, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

Sofern für die Teilnahme an Modulen als Zugangsvoraussetzung die Teilnahme an oder der Abschluss von anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen inhaltlich vorausgesetzt wird, welche nicht Teil des Zertifikatsstudiums sind, müssen sich die Studierenden die notwendigen Inhalte und Kenntnisse durch Selbststudium aneignen.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungsrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Laboren, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Praktika, Projekten, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Zertifikatsprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Fachprüfungsausschüsse oder mit von diesen Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang und nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Als Fehlversuche

anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zertifikatsstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an die betreffenden Fachprüfungsausschüsse weitergeleitet. Diese entscheiden über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheiden die jeweiligen Fachprüfungsausschüsse.

§ 8 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt jeder Fachbereich, der Zertifikatsstudiengänge anbietet, einen Fachprüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Die Fachprüfungsausschüsse nehmen die ihnen durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen. Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Fachübergreifende Fragen werden von den betroffenen Fachprüfungsausschüssen unter Moderation der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für Lehrerbildung entschieden. Die Fachprüfungsausschüsse beziehen Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten dem jeweiligen Fachbereichsrat und dem Zentrum für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Die Fachprüfungsausschüsse geben darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Fachprüfungsausschuss gehören jeweils sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung kann an den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen. Der Fachprüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Fachprüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses haben die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Fachprüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Belastende Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die jeweiligen Vorsitzenden oder auf andere ihrer Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen können sie Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Fachprüfungsausschusses sein müssen. Die Fachprüfungsausschüsse werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

- (1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Sie können die Bestellung mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans dem Dekanat übertragen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Zertifikatsprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Zertifikatsprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zertifikatsprüfung in einem lehramtsbezogenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet, und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem lehramtsbezogenen Studiengang und/oder einem Fach oder einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(3) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in geeigneter Form an den jeweiligen Fachprüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an die oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Fachprüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, im jeweiligen Fach im Zertifikatsstudiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die, in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten, fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 2 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung nicht gegeben ist, an einer Modul- oder Modulteilprüfung teil, so gilt diese als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Modul- oder Modulteilprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Entfällt.

(14) Bis zum Ende des jeweiligen zwölften Fachsemesters muss eine Anmeldung zur Durchführung der Prüfung zu allen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht absolvierten Prüfungsleistungen erstmalig erfolgen. Erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form, Gegenstände und Dauer der Modul-, Modulteilprüfungen und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern nach näherer Regelung in Anhang 1 mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, grafische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen der oder des Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift

wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), Protokollen (Absatz 8), schriftliche Ausarbeitungen (Absatz 9) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1. Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von der oder dem Aufsichtsführenden zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten aufzubewahren.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 5 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 5) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form von Protokollen ist das Festhalten der Inhalte und Ergebnisse einer Lehrveranstaltung zu verstehen. Der Umfang und die Bearbeitungsdauer des Protokolls werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(9) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 5 entspricht. Umfang und Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die schriftliche Ausarbeitung kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von sportpraktischen, laborpraktischen, planerischen oder gestalterischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machenden Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(5) Sportpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Art und Dauer der sportpraktischen Prüfung ist in Anhang 1 geregelt.

(6) Die Ermittlung der Leistung bei sportpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machenden Kriterien. Sportpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(7) Praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation, eines Vortrages oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation, der Vortrag und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit in Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation, der Vortrag oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation, den Vortrag oder das Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16 Entfällt

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfung) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(4a) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Fach zugeordneten Module, mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht bestandene praktische Prüfungen können zweimal wiederholt werden. In Anhang 1 kann die Wiederholungsmöglichkeit abweichend auf eine Wiederholung begrenzt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den zuständigen Fachprüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der zuständige Fachprüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses bzw. der oder des zuständigen Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Prüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem zuständigen Fachprüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss, der die schwere Täuschung festgestellt hat, die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im gewählten Zertifikatsstudiengang ausschließen. Zudem kann die oder der Studierende von dem betreffenden Fach im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang ausgeschlossen werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der zuständige Fachprüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem zuständigen Fachprüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Zertifikatsprüfung im gewählten Fach erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann entsprechend nicht mehr an Prüfungen der Zertifikatsprüfung im gewählten Fach teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in das gewählte Fach des Zertifikatsstudiengangs an der Technischen Universität Kaiserslautern ist entsprechend wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

(2) Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Zertifikat

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen bestanden sind. Für die bestandene Zertifikatsprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4a gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Zertifikatsprüfung in dem gewählten Fach endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach verloren. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Ist die Zertifikatsprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zertifikat gemäß § 3 Absatz 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur ersten Staatsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung in deutscher und – auf Antrag – englischer Sprache ausgestellt. Das Zertifikat enthält das Fach, den lehramtsbezogenen Schwerpunkt sowie die Gesamtnote. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zertifikat auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss der Zertifikatsprüfung benötigte Fachstudienzeit. Die Noten der einzelnen Modulprüfungen sowie die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden in einem Transcript of Records aufgeführt. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Transcript of Records genannt. Die Anzahl der in Zusatzleistungen (§ 23 Absatz 1) erworbenen Leistungspunkte sowie die entsprechenden Noten werden auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, der spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten ist, in das Transcript of Records aufgenommen.

(4) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, der für die Prüfungsangelegenheiten des Faches zuständig ist, zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Studierende, die die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang oder das Fach wechseln oder die Universität vor Beendigung der Zertifikatsprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der betreffende Fachprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zertifikat, das Transcript of Records, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

(1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Zertifikatsprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des zuständigen Fachprüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den zuständigen Fachprüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Das Erbringen von Zusatzleistungen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder Fach, welches nicht das Gewählte ist, nicht möglich.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Zertifikatsprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Zertifikatsprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Zertifikatsprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2020 zuzuordnen sind.
- (2) In den fachspezifischen Anhängen kann für das jeweilige Fach eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zertifikatsstudiengang vom 02.02.2012 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 12.03.20012, S. 661) tritt zeitgleich außer Kraft. Die Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 bleiben unberührt.

Kaiserslautern, den 10.02.2020

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen Prof. Dr. Oliver K o r n a d t	Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik Prof. Dr.- Ing Tilmann B e c k
Der Dekan des Fachbereichs Biologie Prof. Dr. Sandro K e l l e r	Der Dekan des Fachbereichs Mathematik Prof. Dr. Wolfram D e c k e r
Der Dekan des Fachbereichs Chemie Prof. Dr. Werner T h i e l	Der Dekan des Fachbereichs Physik Prof. Dr. Sebastian E g g e r t
Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik Prof. Dr.- Ing. Ralph U r b a n s k y	Der Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung Prof. Dr. Sascha H e n n i n g e r
Der Dekan des Fachbereichs Informatik Prof. Dr.- Ing. Stefan D e ß l o c h	Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften Prof. Dr. Shanley A l l e n

Anhang 1: Fachspezifische Anhänge
Bautechnik
Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Bautechnik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Bautechnik ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines neunwöchigen Grundpraktikums gem. § 2 Abs. 1. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die „Praktikantenrichtlinie zum Fach Bautechnik im Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern“. Im Regelfall soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Darstellen, Entwerfen und Zeichnen				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Darstellende Geometrie I	Vorlesung/ Übung	P	4	3	-	-	Portfolio	1	
							Klausur (60 Min.)	1	
Methodik des Entwerfens	Vorlesung/ Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	
Digitale Werkzeuge	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Technisches Zeichnen	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Modul 2: Tragwerkslehre				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-	Klausur (120 Min.)		Vorlesung / Übung über 2 Semester
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-			
Modul 3: Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Grundlagen des Bau- und Vertragsrechts	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Baubetrieb I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (60 Min.)	-	
Baubetrieb II für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	3					
Modul 4: Baukonstruktion				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
Baukonstruktion I - Skelettkonstruktionen	Vorlesung/ Übung	P	4	6	erforderlich	-	-	-	
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
Modul 5a: Baustofftechnologie				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Werkstoffkunde im Bauwesen I	Vorlesung/ Übung	P	4	4,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (180 Min.)		
Werkstoffkunde im Bauwesen II	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5					

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5b: Bauphysik				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Bauphysik I	Vorlesung/Übung	P	3	3,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (120 Min.)	-	-
Bauphysik II	Vorlesung/Übung	P	3	3,5					
Modul 6: Vermessungskunde				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Vermessungskunde I	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Vermessungskunde II	Vorlesung/Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen aus „Vermessungskunde I und II“ erbracht	Klausur (90 Min.)	-	-
Modul 9: Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundbau I	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Bodenmechanik I	Vorlesung/Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Straßenbau	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 10: Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Massivbau I	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/Übung	P	4	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Bauschadenanalyse	Vorlesung/Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 11: Rechnergestützte Methoden und Verfahren				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
IT im Bauwesen - Grundlagen, CAD & BIM	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Präsentationstechnik	Seminar	P	1	1,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Anwendung rechnergestützter Methoden	Vorlesung/Übung	P	1,5	3,5	-	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, didaktisch-methodische Gestaltung einer Seminareinheit und/oder mündliche Prüfung. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistung werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Biologie
Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Biologie kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Biologie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus und berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Chemie				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Chemie für Ingenieure & Biologen	Vorlesung & Übung	Pflicht	4	6	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 1b: Grundlagen der Physik (Wenn Chemie als Fach bereits studiert wird/wurde, anstelle von Modul 1.)				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker II	Vorlesung	Pflicht	3	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Physikalisches Praktikum für Biologie und Chemie (Lehramt)	Praktikum	Pflicht	1,5	2	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“
Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Zellbiologie 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	50%	-
Botanik	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Praktikum Botanik	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Zoologie	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Entwicklungsbiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1	-	-			
Praktikum Zoologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 4: Fachdidaktik 1				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Fachdidaktik 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	-
Fachdidaktik 1	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Praktikum Fachdidaktik 1	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Humanbiologie/Anthropologie				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Humanbiologie und Anthropologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Humanbiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 14: Genetik/ Mikrobiologie				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Mikrobiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	30%	-
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	70%	
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	1,5	erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Chemie				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Chemie für Ingenieure & Biologen	Vorlesung & Übung	Pflicht	4	6	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	
Modul 1b: Grundlagen der Physik (Wenn Chemie als Fach bereits studiert wird/wurde, anstelle von Modul 1.)				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker II	Vorlesung	Pflicht	3	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Physikalisches Praktikum für Biologie und Chemie (Lehramt)	Praktikum	Pflicht	1,5	2	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“
Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Zellbiologie 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	50%	-
Botanik	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	
Praktikum Botanik	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Zoologie	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Entwicklungsbiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1	-	-			
Praktikum Zoologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 4: Fachdidaktik 1				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Fachdidaktik 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	Aus Modul 4 und Modul 11 ist ein Modul zu wählen.
Fachdidaktik 1	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Praktikum Fachdidaktik 1	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	
Modul 5: Humanbiologie/Anthropologie				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Humanbiologie und Anthropologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Humanbiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 9: Zellbiologie/Genetik				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	60%	-
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Zellbiologie 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	40%	
Praktikum Zellbiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 10: Mikrobiologie/Biotechnologie				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Mikrobiologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Praktikum Mikrobiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Biotechnologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	
Praktikum Biotechnologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 11: Fachdidaktik 2				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	mündliche Prüfung (30-60 Min.)	-	Aus Modul 4 und Modul 11 ist ein Modul zu wählen.
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Chemie
Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Chemie kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Chemie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Gemäß § 18 Absatz 5 können laborpraktische Prüfungen am Fachbereich Chemie im Falle des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
a) Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	Vorlesung mit Übung	P	6	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-
b) Allgemeine Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Labor-praktische Prüfungen ⁶	4	Teilnahme-voraussetzung ist die Sicherheits-unterweisung ²
Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	Vorlesung	P	1	2	-	-	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)	2	-
b) Anorganische Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Labor-praktische Prüfungen ⁶	4	Teilnahme-voraussetzung ist die Sicherheits-unterweisung ²
Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
a) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	Schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahme-voraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b)
	Praktikum		2	2	Labor-praktische Prüfungen ⁶				

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
b) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
	Praktikum		2	2	-	-	Laborpraktische Prüfungen ⁶	35%	
Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Kohlenwasserstoff-Chemie	Vorlesung mit Übung	P	4	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
a) Methoden im Chemieunterricht	Praktikum	P	3	3	-	-	Laborpraktische Prüfungen ⁶	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 4 sowie die Sicherheitsunterweisung ²
	Seminar		2	2	-	-	Schriftliche Ausarbeitung oder Vortrag (45-60 Min) ³	65%	
b) Lehrpraktische Übung	Seminar	P	1	1	Lehrpraktische Übung sowie schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Moduls 3 sowie die Sicherheitsunterweisung ²
Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	WP	2	3	-	-	Je nach Wahl ⁴	50%	-
b) Vertiefende Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	50%	

Weitere Anmerkungen:

Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 10 a):

- Die Veranstaltungen Toxikologie I oder Toxikologie II oder Pharmakologie I und II oder Biochemie⁵ oder Biophysik I sind ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung wählbar.
- Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht im Vorlaufenden aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

- ¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, laborpraktischen Prüfungen, Praktikumsaufgaben, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- ² Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurück liegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
- ³ Die Prüfungsform wie z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, Vortrag etc. wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- ⁴ Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.
- ⁵ Modul 10 a: Wahlpflichtfach Biochemie: Studierende des Zertifikatsfaches Chemie für das Lehramt an Realschulen plus hören Teil des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung im Umfang von 3 LP. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- ⁶ Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
a) Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	Vorlesung mit Übung	P	6	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-
b) Allgemeine Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen ³	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung ²
Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	Vorlesung	P	1	2	-	-	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)	2	-
b) Anorganische Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen ³	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung ²
Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
a) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	Schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b)
	Praktikum		2	2	Laborpraktische Prüfungen ³	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b) sowie die Sicherheitsunterweisung ²

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
b) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
	Praktikum		2	2			Laborpraktische Prüfungen ³	35%	
Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Kohlenwasserstoff-Chemie	Vorlesung mit Übung	P	4	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 11: Organische Chemie – Reaktionsmechanismen				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
a) Organische Chemie und praktikumsbegleitendes Seminar	Praktikum mit Seminar	P	5	5	-	-	Laborpraktische Prüfungen ³	60%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 4 sowie die Sicherheitsunterweisung ²
b) Reaktionsmechanismen in der organischen Chemie für Lehramtsstudierende	Vorlesung mit Übung	P	4	6	-	-	Mündliche Prüfung (30-45 Min.)	40%	-
Modul 12: Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
a) Anorganische Chemie	Praktikum	P	7	5	-	-	Laborpraktische Prüfungen ³	5	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 1b) und 2b) sowie die Sicherheitsunterweisung ²
b) Chemie der Hauptgruppenelemente	Vorlesung	P	2	3	-	-	Mündliche Prüfung (30-45 Min.)	6	-
c) Koordinationschemie	Vorlesung	P	2	3	-	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, laborpraktischen Prüfungen, Praktikumsaufgaben, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

² Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

³ Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen				12			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
a) Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	Vorlesung mit Übung	P	6	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-
b) Allgemeine Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen ⁶	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung ²
Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen				6			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		
a) Einführung in das Praktikum Anorganische Chemie	Vorlesung	P	1	2	-	-	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)	2	-
b) Anorganische Chemie	Praktikum	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfungen ⁶	4	Teilnahmevoraussetzung ist die Sicherheitsunterweisung ²
Modul 3: Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren				8			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
a) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	Schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 1b) oder 2b)
	Praktikum		2	2					
b) Schülergerechtes Experimentieren	Seminar	P	2	2	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	65%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss von Modul 3a)
	Praktikum		2	2				Laborpraktische Prüfungen ⁶	35%
Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen				5			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5		
Kohlenwasserstoff-Chemie	Vorlesung mit Übung	P	4	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Fachdidaktik 2 - Methoden im Chemieunterricht				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
a) Methoden im Chemieunterricht	Praktikum	P	3	3	-	-	Laborpraktische Prüfungen ⁶	35%	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss der Module 3 und 4 sowie die Sicherheitsunterweisung ²
	Seminar		2	2			Schriftliche Ausarbeitung oder Vortrag (45-60 Min.) ³	65%	
b) Lehrpraktische Übung	Seminar	P	1	1	Lehrpraktische Übung sowie schriftliche Ausarbeitung	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss des Moduls 3 sowie die Sicherheitsunterweisung ²
Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
a) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	WP	2	3	-	-	Je nach Wahl ⁴	50%	-
b) Vertiefende Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	-	-	Schriftliche Ausarbeitung	50%	-

Weitere Anmerkungen:

Wahlpflichtveranstaltungen (Modul 10 a):

- Die Veranstaltungen Toxikologie I oder Toxikologie II oder Pharmakologie I und II oder Biochemie⁵ oder Biophysik I sind ohne weitere Genehmigung als Wahlpflichtveranstaltung wählbar.
- Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht im Vorlaufenden aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, laborpraktischen Prüfungen, Praktikumsaufgaben, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

² Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

³ Die Prüfungsform wie z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, Vortrag etc. wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

⁴ Ob die Prüfung in Form einer schriftlichen (Ausarbeitung, Klausur, Poster etc.) oder mündlichen Prüfung (Vortrag, Posterpräsentation, mündlichen Prüfung etc.) durchgeführt wird, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

⁵ Modul 10 a: Wahlpflichtfach Biochemie: Studierende des Zertifikatsfaches Chemie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung im Umfang von 3 LP. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

⁶ Laborpraktische Prüfungen bestehen aus Experimenten und gegebenenfalls aus Testaten, Kolloquien oder Protokollen.

Elektrotechnik
Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Elektrotechnik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Elektrotechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen				21	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 21				
Höhere Mathematik I	Vorlesung + Übung	P	4+2	8	erforderlich	ja	Klausur (90 Min.)	8	
Höhere Mathematik II	Vorlesung + Übung	P	4+2	8	erforderlich	ja	Klausur (90 Min.)	8	
Technische Physik (Experimentalphysik für Ingenieure und Ingenieurinnen)	Vorlesung	P	4	5	-	-	Klausur (90 Min.)	5	
Modul 2: Grundlagen der Elektrotechnik				24	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 19				
Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung + Übung	P	4+2	6	-	-	Klausur (90 Min.)	6	
Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung + Übung	P	4+2	6	-	-	Klausur (90 Min.)	6	
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	Vorlesung + Übung	P	2+1	7	-	-	Klausur (180 Min.)	7	
Elektrotechnisches Grundlagenlabor I	Labor	P	4	5	-	-	praktische Prüfung	-	
Modul 3: Elektrotechnische Systeme				15	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Elektrotechnik für Maschinenbauer II (Elektronik)	Vorlesung + Übung	P	2+1	4	-	-	Klausur (180 Min.)	4	
Einführung in Signale und Systeme	Vorlesung + Übung	P	2+1	6	erforderlich	ja	Klausur (90 Min.)	6	
Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	Labor	P	4	5	-	-	praktische Prüfung	-	
Modul 4: Theoretische Elektrotechnik				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Theoretische Elektrotechnik	Vorlesung + Übung	P	3+1	7	-	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Modul 5: Angewandte Elektrotechnik				14	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14				
Grundlagen der Automatisierung	Vorlesung + Übung	P	3+1	6	-	-	Klausur (120 Min.)	6	
Elektrische Messtechnik I	Vorlesung	P	3	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	Vorlesung	P	3	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Allgemeine Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	-
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	erforderlich	ja			
Fachdidaktik Programmierung	Seminar	P	1	2	erforderlich	ja			
Modul 7: Systemtechnik				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Elektrische Messtechnik II	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (120 Min.)	4	-
Elektronik II	Vorlesung + Übung	P	2+1	4	-	-	Klausur (120 Min.)	4	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistung und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Geografie
Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Geografie kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Humangeografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Protokoll	1/10	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Protokoll	1/10	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 4: Geografiedidaktik I				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	2/3	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geographie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die Form der erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, falls diese nicht durch die Angaben in der Tabelle eindeutig festgelegt sind.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	WP	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	WP	2	2	-	-			
Allgemeine Humangeografie I	Übung	WP	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	WP	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	WP	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	WP	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	WP	2	2	-	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	WP	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	WP	2	3	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	WP	2 Tage	2	-	-	Protokolle	1/10	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 7: Geografiedidaktik II				17	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 17				
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/8	-
Didaktik der Geografie I	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/8	
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/8	
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	P	2	4	Hausaufgabe	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Referat (20 Min.)	1/8	
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/2	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa				3	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 3				
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die Form der erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, falls diese nicht durch die Angaben in der Tabelle eindeutig festgelegt sind.

Übergangsbestimmung:

Die Änderungen, die den Besuch der Veranstaltungen und die Notenberechnung betreffen, gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2020 neu oder wieder eingeschrieben haben.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Protokoll	1/10	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Protokoll	1/10	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	Referat	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 4: Geografiedidaktik I				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	2/3	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	schriftliche Arbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Didaktik der Geographie III	Seminar	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
(Gelände) Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	Hausarbeit	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die Form der erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, falls diese nicht durch die Angaben in der Tabelle eindeutig festgelegt sind.

Übergangsbestimmung:

Für Studierende, die das Prüfungsverhältnis im Modul 4 und 11 vor dem Sommersemester 2020 abgeschlossen haben gilt für die Notenberechnung die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 in der Fassung vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 99, S. 106).

Holztechnik
Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Holztechnik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Holztechnik ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter - als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines neunwöchigen Grundpraktikums gem. § 2 Abs. 1. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die „Praktikantenrichtlinie zum Fach Holztechnik im Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern“. Im Regelfall soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs-vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Darstellen, Entwerfen und Zeichnen				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Darstellende Geometrie I	Vorlesung/ Übung	P	4	3	-	-	Portfolio	1	
							Klausur (60 Min.)	1	
Methodik des Entwerfens	Vorlesung/ Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	
Digitale Werkzeuge	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Technisches Zeichnen	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Modul 2: Tragwerkslehre				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-	Klausur (120 Min.)		Vorlesung / Übung über 2 Semester
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-			
Modul 3: Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Grundlagen des Bau- und Vertragsrechts	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Baubetrieb I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (60 Min.)		
Baubetrieb II für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	3					
Modul 4: Baukonstruktion				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
Baukonstruktion I - Skelettkonstruktionen	Vorlesung/ Übung	P	4	6	erforderlich	-	-	-	
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	
Modul 5a: Baustofftechnologie				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Werkstoffkunde im Bauwesen I	Vorlesung/ Übung	P	4	4,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (180 Min.)		
Werkstoffkunde im Bauwesen II	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5					
Modul 5b: Bauphysik				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Bauphysik I	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (120 Min.)		
Bauphysik II	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5					

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Vermessungskunde				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Vermessungskunde I	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Vermessungskunde II	Vorlesung/Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen aus „Vermessungskunde I und II“ erbracht	Klausur (90 Min.)	-	-
Modul 9: Raumgestaltung, Möbelbau				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Raumgestalt I	Vorlesung/Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Spezialfall Raumgestalt	Vorlesung/Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-
Modul 10: Ingenieurholzbau				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/Übung	P	4	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Ingenieurholzbau II	Vorlesung/Übung	P	4	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht		-	-
Modul 11: Methoden und Verfahren der Fertigung				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
IT im Bauwesen – Grundlagen, CAD & BIM	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen aus „IT im Bauwesen“ und „Präsentationstechnik“ erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Präsentationstechnik	Seminar	P	1	1,5	erforderlich	-		-	-
Maschinenarbeit	Vorlesung/Übung	P	3	2,5	erforderlich	-		-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, didaktisch-methodische Gestaltung einer Seminareinheit und/oder mündliche Prüfung. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistung werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Informatik
Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informatik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Der fachspezifische Anhang gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 neu oder wieder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben haben. Alle Studierenden, die davor das Zertifikatsstudium aufgenommen haben, schließen das Fach nach der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 in der Fassung vom 16.07.2018 ab.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				14	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft				3	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				14	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft				3	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				14	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft				3	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Mündliche Prüfung	-	-
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	(40-60 Min.)	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Informationstechnik/Informatik
Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik				14	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14				
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -				
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	P	3V + 1Ü	6	Klausur	-	-	-	-
Einführung in das Recht für Sozioinformatiker	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik				16	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 16				
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Rechnerorganisation und Systemsoftware	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4				
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 12: Vertiefung Fachdidaktik Informatik				16	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Fachdidaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	8	
Fachdidaktik der Technischen Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	Ausarbeitung der Seminar- themen, Präsentation und Moderation	-	-	-	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Mathematik
Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung im Fach Mathematik

- (1) Die Erweiterungsprüfung im Fach Mathematik kann an der TU Kaiserslautern (TUK) mit den lehramtsbezogenen Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus (RS+), Lehramt an Gymnasien (Gym) oder Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Mathematik ist dabei so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) In der Erweiterungsprüfung sind folgende sechs Module im Umfang von 62 LP (Gym) bzw. 59 LP (RS+, BBS) zu absolvieren:
- 1) Für den lehramtsbezogenen Schwerpunkt Gym:
 - Wahl eines der Module
 - „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ (Wahlpflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ (Wahlpflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ (Pflicht),
 - „Fachdidaktische Bereiche“ (Pflicht),
 - „Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik“ (Pflicht),
 - „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“ (Pflicht),
 - „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten“ (Pflicht).
 - 2) Für die lehramtsbezogenen Schwerpunkte RS+, BBS:
 - „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ (Pflicht),
 - Wahl eines der Module
 - „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ (Wahlpflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ (Wahlpflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ (Pflicht),
 - „Fachdidaktische Bereiche“ (Pflicht),
 - Wahl eines der Module
 - „Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik“ (Wahlpflicht),
 - „Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik“ (Wahlpflicht),
 - „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten“ (Pflicht).
- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunkts Gymnasien 40 SWS, bei Wahl eines der anderen Schwerpunkte 38–40 SWS. Bei Wahl des Schwerpunkts Gym wird zusätzlich empfohlen, die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ (2 SWS) als Grundlage für die fach-didaktischen Veranstaltungen zu belegen. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Gymnasien (Gym)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I				15	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15			Es ist genau eines dieser beiden Module zu wählen. Die Prüfungsvorleistung ist jeweils erbringbar als zwei qualifizierte Ü-Scheine zu den Teilen „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“.	
Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	6	qualifizierter Ü-Schein ³	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Einzelprüfung (30-45 Min.)		-
Grundlagen der Mathematik I: Analysis	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	4V, 2Ü, 2T	9					
Modul Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II				15	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15				
Übungen zu Grundlagen der Mathematik I (Lineare Algebra und Analysis)	Übungen und Tutorium	P	3Ü, 3T	6	qualifizierter Ü-Schein ³	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	
Grundlagen der Mathematik II für Studierende des Lehramts	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 2ÜT	5,5	qualifizierter Ü-Schein ⁴	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) ⁵	-	-
Proseminar Geometrie oder einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Geometrie	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2V/S, 1Ü	4,5	Ü-Schein	-		-	
Modul Fachdidaktische Bereiche				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	3	4	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
Didaktik der Geometrie	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-			
Modul Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Stochastische Methoden	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	12	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁷	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	-	siehe Absatz 6	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	siehe Absatz 6
Modul Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁸	Vorlesung mit (integrierten) Übungen und Seminar	WP	4	9	-	siehe Absatz 6	Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	-	siehe Absatz 6

Lehramt an Realschulen Plus (RS+) und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 0				
Elementarmathematik vom höheren Standpunkt oder mathematisches Proseminar	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2	3	Ü-Schein oder PS-Schein	-	-	-	-
Einführung in die Didaktik der Mathematik	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-	-	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I				15	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15				Es ist genau eines dieser beiden Module zu wählen. Die Prüfungsvorleistung ist jeweils erbringbar als zwei qualifizierte Ü-Scheine zu den Teilen „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“.
Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	6	qualifizierter Ü-Schein ³	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Einzelprüfung (30-45 Min.)	-	
Grundlagen der Mathematik I: Analysis	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	4V, 2Ü, 2T	9					
Modul Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II				15	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15				„Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“.
Übungen zu Grundlagen der Mathematik I (Lineare Algebra und Analysis)	Übungen und Tutorium	P	3Ü, 3T	6	qualifizierter Ü-Schein ³	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	
Grundlagen der Mathematik II für Studierende des Lehramts	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementäre Algebra und Zahlentheorie				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 2ÜT	5,5	qualifizierter Ü-Schein ⁴	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) ⁵	-	
Proseminar Geometrie oder einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Geometrie	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2V/S, 1Ü	4,5	Ü-Schein	-		-	
Modul Fachdidaktische Bereiche				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	3	4	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Didaktik der Geometrie	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-		-	
Modul Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				Es ist genau eines dieser beiden Module zu wählen.
Einführung in wissenschaftliches Programmieren (für Studierende des Lehramts)	Vorlesung mit Übungen	P	1V, 1Ü	3	Ü-Schein	-	-	-	
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch für den Zertifikatsstudiengang) ⁶	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein		mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Stochastische Methoden	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	12	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁸	Vorlesung mit (integrierten) Übungen und Seminar	WP	4	9	-	siehe Absatz 6	Kombination aus Vortrag (30–90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	-	siehe Absatz 6

¹ V: Vorlesung, Ü: Übung, T: Tutorium, S: Proseminar, ÜT: Übungen mit integriertem Tutorium

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen nach näherer Regelung im Modulhandbuch vor allem aus Übungsscheinen (Ü-Schein), qualifizierten Übungsscheinen (qualifiz. Ü-Schein) und Proseminarscheinen (PS-Schein). Die Kriterien für den Erwerb der Studienleistungen („Scheine“) werden spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

³ Der qualifizierte Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen (Zwischenklausur zur Mitte und Endklausur ca. zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit). Er kann auch in Form von zwei Teilnachweisen (qualifizierter Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und qualifizierter Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“) erbracht werden. Der qualifizierte Übungsschein ist Prüfungsvorleistung für die Modulprüfungen zu „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ und zu „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“.

⁴ Der qualifizierte Übungsschein zu „Algebraische Strukturen“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen.

⁵ Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen ein Proseminar ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen: einer sich auf die Stoffgebiete der eine Vorlesung beinhaltenden Lehrveranstaltungen erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistung zu dem Proseminar (nach näherer Regelung in Absatz 5). Die Modulnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen.

⁶ nach Wahl aus folgendem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik: Lineare und Netzwerkoptimierung, Einführung in Numerische oder eine andere einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter.

⁷ Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Einführung: Algebra“, „Einführung: Funktionalanalysis“, „Einführung: Funktionentheorie“, „Einführung: Gewöhnliche Differentialgleichungen“, „Einführung: Topologie“, „Elementare Zahlentheorie“, „Maß- und Integrationstheorie“, „Vektoranalysis“ (jeweils 2V, 1Ü) oder andere Vorlesungen mit Übungen zu einem Gebiet aus Themenmodul A nach Maßgabe der Curricularen Standards

⁸ Lehrveranstaltung „Moderne Mathematik“ oder andere Lehrveranstaltung zur Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten nach Maßgabe der Curricularen Standards.

(5) In dem Modul „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ ist keine Prüfungsleistung zu erbringen. Das Modul bleibt bei der Ermittlung der Fachnote unberücksichtigt. In allen anderen Modulen ist jeweils eine Modulprüfung abzulegen:

- Falls alle von der oder dem Studierenden in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen Vorlesungen beinhalten, besteht die Modulprüfung in der Regel aus einer mündlichen Einzelprüfung von 20-30 Minuten (bzw. 30-45 Minuten im Modul „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“).
- Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen ein Proseminar ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Modulteilprüfungen: einer sich auf die Stoffgebiete der eine Vorlesung beinhaltenden Lehrveranstaltungen erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer Prüfungsleistung zu dem Proseminar. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird hierbei vor Beginn des Proseminars von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben; sie besteht in der Regel aus der Kombination eines mündlichen Vortrages (Dauer 30-90 Minuten) und einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit).

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachprüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung abgenommen wird. Dies wird spätestens sieben Wochen vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise unter Angabe von Termin und Dauer der schriftlichen Prüfungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.

- (6) An den Modulprüfungen der fortgeschrittenen Module „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“ sowie „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten“ dürfen nur Studierende teilnehmen, die bereits eines der Module „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ oder „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ bestanden haben.
- (7) Für Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs (Erweiterungsprüfung) vor dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben, gelten ergänzend zu § 25 folgende Übergangsregelungen:
- Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs (Erweiterungsprüfung) eingeschrieben sind und bei denen noch kein Prüfungsergebnis in den Modulen „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik B: Analysis“ gemäß der Prüfungsordnung vom 02.02.2012 in der zuletzt geltenden Fassung vorliegt.
 - Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben sind und bei denen bereits ein in einem der Module „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra“ oder „Grundlagen der Mathematik B: Analysis“ gemäß der Prüfungsordnung vom 02.02.2012 in der zuletzt geltenden Fassung vorliegt, können beantragen, dass sie in die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs überführt werden. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bis spätestens **16.06.2020** bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Wechsel ist nicht möglich für Studierende, bei denen bereits zwei Fehlversuche in der Modulprüfung zu einem der Module „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra“ oder „Grundlagen der Mathematik B: Analysis“ vorliegen. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung vom 02.02.2012 in der zuletzt geltenden Fassung ist nicht möglich.

Metalltechnik
Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Metalltechnik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Eine erforderliche Zugangsvoraussetzung ist die Ableistung eines technischen Vorpraktikums. Näheres zu Inhalt und Anforderungen regelt die jeweils gültige Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Im Regelfall muss das Vorpraktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein. Kann es nicht vor Studienbeginn abgeleistet werden, dann muss es bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgeleistet sein. Ansonsten erfolgt keine weitere Einschreibung in den Studiengang.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Höhere Mathematik				16	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 16				
Höhere Mathematik I	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90 Min.)	8	-
Höhere Mathematik II	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90 Min.)	8	-
Modul 2: Naturwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus				14	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14				
Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	Vorlesung	P	4	5	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer	Labor	P	3	4	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Experimentalphysik I für Ingenieure/innen“
Chemie für Ingenieure	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	erforderlich	-	-	-	-
Informationstechnologie für den Maschinenbau	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	erforderlich	-	-	-	Nur bei Zweitfach Biologie anstatt „Chemie für Ingenieure und Biologen“ zu belegen.
Modul 3: Elektrotechnik für Maschinenbau				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7				
Elektrotechnik für Maschinenbauer I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Empfohlen ist der Abschluss von Modul 1
Elektrotechnik für Maschinenbauer II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-			-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Werkstoffkunde				11	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 11				
Werkstoffkunde I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	erfolgreich absolviertes Labor Werkstoffkunde	Klausur (180 Min.)	-	-
Werkstoffkunde II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-				
Labor Werkstoffkunde	Labor	P	2	3	erforderlich	-			
Modul 5: Maschinentechnik				17	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 17				
Einführung in die Fertigungstechnik	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	5	-	-	Klausur (90 Min.)	5	-
Maschinenelemente I	Vorlesung und Übung	P	3V, 4Ü	9	-	-	Klausur (180 Min.)	9	Empfohlen ist der Abschluss der Veranstaltung „Integrierte Konstruktionsausbildung I“
Hydraulik und Pneumatik	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
Modul 6: Konstruktion				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -				
Integrierte Konstruktionsausbildung I	Vorlesung und Übung	P	2	4	erforderlich	-	-	-	„Labor 3D-CAD“ oder „Integrierte Konstruktionsausbildung II“ muss gewählt werden
Labor 3D-CAD	Labor	WP	4	3	erforderlich	-	-	-	
Integrierte Konstruktionsausbildung II	Labor		2		erforderlich	-	-	-	
Modul 7: Technische Mechanik				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Elemente der Technischen Mechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (90 Min.)	5	-
Elemente der Technischen Mechanik II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	
Modul 8: Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Allgemeine Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Fachdidaktik Programmierung	Seminar	P	1	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Übungsaufgaben, Protokollen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelung zu Modul 7: Studierende, die das Prüfungsrechtsverhältnis vor dem Wintersemester 2019/2020 begonnen haben, führen dieses mit der Klausur gemäß der Prüfungsordnung für die Prüfung im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14.12.2018 zu Ende.

Physik
Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Physik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus und an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsleistungen ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				16	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				16/17	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	1	-
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Experimentelle Quantenphysik	Vorlesung	WP	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	1	Es sind WP-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP zu belegen.
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Experimentalphysik 4	Vorlesung	WP	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	1	
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
	Praktikum		1		2	erforderlich			-
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5				
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13				
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis				13	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbeit	1	Wird eine unbenotete WP-Veranstaltung gewählt, so ergibt sich die Modulnote ausschließlich aus der Note der Pflichtveranstaltung
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
Angewandte und technische Physik	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	mündlich (15 Min.)	1	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2b	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen		
							Form und Dauer	Gewichtung			
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				16	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10						
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).		
	Übung		2		erforderlich					erforderlich	
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-				Klausur (180 Min.)	1
	Übung		2		erforderlich						
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				16	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8						
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	1	-		
	Übung		2		erforderlich					erforderlich	
Theoretische Grundlagen der klassischen Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	1	-		
	Übung		2		erforderlich					erforderlich	
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5						
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-		
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5						
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-		

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Experimentelle Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-			
	Übung		1		erforderlich	erforderlich			
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis				7	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13				
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			
Modul 12: FD3: Physikunterricht – Forschung und Praxis				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	6	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-
Modul 14: FP - Fortgeschrittenen-Praktikum				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	Praktikum	P	4	8	erforderlich	-	mündlich (15 Min. pro Versuch)	-	-
	Seminar		2		erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch

Sozialkunde
Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Sozialkunde kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Sozialkunde ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihre Nachbardisziplinen				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung, Übung	P	4	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Klausur (90 Min.)	-	-
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Politisches System der BRD: Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und institutionelle Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Grundlagen und Probleme des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Vertiefung von Grundlagen und Problemen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-
Modul 3: Politische Theorie				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Politische Theorie und Ideengeschichte	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-
Modul 4: Vergleich politischer Systeme				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Einführung in den Vergleich politischer Systeme	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Einführung in die Vergleichende Policy-Forschung	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Regierungssysteme und Demokratietypen im Vergleich	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Einführung in die Planung von Sozialkundeunterricht	Proseminar	P	2	4	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde	Proseminar	P	2	4	erforderlich				
Modul 8: Politik und Politikvermittlung				15	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15				
Theorien der Internationalen Beziehungen/ Außenpolitik	Seminar	WP	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistungen	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Prüfung über das Seminar „Fachdidaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Themen“ und der gewählten WP-Seminare.
Politische Theorie	Seminar				erforderlich				
Systemlehre	Seminar	WP	2	6	erforderlich				
Seminar zum politischen System der BRD im europäischen Kontext	Seminar				erforderlich				
Fachdidaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Themen	Seminar	P	2	3	erforderlich				

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihre Nachbardisziplinen				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung, Übung	P	4	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Klausur (90 Min.)	-	-
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Politisches System der BRD: Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und institutionelle Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Grundlagen und Probleme des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Vertiefung von Grundlagen und Problemen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Politische Theorie				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Politische Theorie und Ideengeschichte	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	Es ist entweder Modul 3 oder Modul 4 zu wählen.
Modul 4: Vergleich politischer Systeme				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Einführung in den Vergleich politischer Systeme	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	Es ist entweder Modul 3 oder Modul 4 zu wählen.
Einführung in die Vergleichende Policy-Forschung	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
Regierungssysteme und Demokratietypen im Vergleich	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	Hausarbeit	-	
Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Einführung in die Planung von Sozialkundeunterricht	Proseminar	P	2	4	erforderlich	Bestehen der Studienleistung	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde	Proseminar	P	2	4	erforderlich	Bestehen der Studienleistung		-	-
Modul 9: Politik und Politikvermittlung				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Seminar zum politischen System der BRD im europäischen Kontext	Seminar	P	2	3	erforderlich	Bestehen der Studienleistungen	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Prüfung über 3 Themen aus den belegten Veranstaltungen
Seminar Internationale Sicherheitspolitik	Seminar	P	2	3	erforderlich				
Fachdidaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Themen	Seminar	P	2	6	erforderlich				
Modul 11: Querschnittsprobleme im politischen Kontext				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Politische Ökonomie	Seminar	WP	2	6	erforderlich	-	-	-	
Politische Systeme im Vergleich	Seminar				erforderlich	-	-		
Fachdidaktisches Seminar	Seminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studienleistungen	Hausarbeit		

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelung:

Studierende, die die Veranstaltungen im Modul 9 und/oder 11 bereits vor dem Wintersemester 2019/20 belegt haben, beenden die Module 9 und 11 nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der TU Kaiserslautern vom 02.02.2012 in der Fassung vom 29.07.2019.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihre Nachbardisziplinen				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung, Übung	P	4	6	erforderlich	Bestehen der Studien- leistung	Klausur (90 Min.)	-	-
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland				14	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 14				
Politisches System der BRD: Verfassungs- rechtliche, demokratie- theoretische und institutionelle Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Grundlagen und Probleme des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	5	erforderlich	-	-	-	-
Vertiefung von Grundlagen und Problemen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studien- leistung	Hausarbeit	-	-
Modul 3: Politische Theorie				6	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6				
Politische Theorie und Ideengeschichte	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studien- leistung	Hausarbeit	-	-
Modul 4: Vergleich politischer Systeme				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Einführung in den Vergleich politischer Systeme	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Einführung in die Vergleichende Policy- Forschung	Vorlesung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Regierungssysteme und Demokratietypen im Vergleich	Proseminar	P	2	6	erforderlich	Bestehen der Studien- leistung	Hausarbeit	-	-
Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde				8	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8				
Einführung in die Planung von Sozialkundeunterricht	Proseminar	P	2	5	erforderlich	Bestehen der Studien- leistung	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde	Proseminar	P	2	4	erforderlich	Bestehen der Studien- leistung			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehr- veranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 8: Politik und Politikvermittlung				13	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13				
Theorien der Inter- nationalen Beziehungen/ Außenpolitik	Seminar	WP	2	5	erforderlich	Bestehen der Studien- leistung	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Prüfung über das Seminar „Fach- didaktische Umsetzung fach- wissenschaftlicher Themen“ und der gewählten WP- Seminare.
Politische Theorie	Seminar				erforderlich				
Systemlehre	Seminar	WP	2	5	erforderlich				
Seminar zum politischen System der BRD im europäischen Kontext	Seminar				erforderlich				
Fachdidaktische Umsetzung fachwissenschaftlicher Themen	Seminar	P	2	3	erforderlich				

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsbestimmung:

Der fachspezifische Anhang „Sozialkunde“ gilt für Studierende, die sich im Wintersemester 2019/2020 erstmals oder wieder in den Studiengang einschreiben und das Prüfungsverhältnis für das Lehramt an berufsbildenden Schulen begründen.

Sport
Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Sport kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Die Zulassung zum lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang im Fach Sport setzt das erfolgreiche Absolvieren einer sportpraktischen Eignungsprüfung voraus. Die Prüfungsbedingungen der sportpraktischen Eignungsprüfung ist in der Eignungsprüfungsordnung Sport geregelt.
- (3) Das Lehrangebot im Fach Sport ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich ist.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können den folgenden Tabellen entnommen werden.
- (5) Die Modulprüfung in den Modulen 3 und 4 besteht jeweils aus der Kombination sportpraktischer Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend im Veranstaltungsemester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen, und einer übergreifenden, schriftlichen Prüfung, die auch in Teilen abgelegt werden kann. Die Modulprüfung im Modul 6 besteht aus der Kombination sportpraktischer Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend im Veranstaltungsemester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen und einer mündlichen Prüfung. Die sportpraktischen und theoretischen Teilprüfungen dieser Module können jeweils in beliebiger Reihenfolge und zu verschiedenen Zeitpunkten abgelegt werden

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Pädagogische und didaktische Grundlagen	Vorlesung	P	1	3	-	-			
Sportpädagogik und -didaktik	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Sportmedizin	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Bewegungs-, trainings- und gesundheitswissenschaftliche Aspekte im Kinder- und Jugendsport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundkurs Fitness und Gesundheit im Kinder- und Jugendsport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Modulteilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie sportpraktische Prüfungen als Modulteilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.
Grundkurs Gerätturnen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Gymnastik/Tanz	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Leichtathletik	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Schwimmen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Modulteilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie sportpraktische Prüfungen als Modulteilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind 4 WP zu belegen: 3 Ziel/Torschussspiele (ZTS) und 1 Rückschlagspiel (RSS). • Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.
Grundkurs Badminton (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Basketball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Fußball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Handball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Hockey (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tennis (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tischtennis (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Volleyball (ZTS/RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/-aktivitäten				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Grundkurs Psychomotorik	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	-
Grundkurs Freizeit/ Outdoorsport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	
Schwerpunktkurs (SPK) nach Wahl aus den in Modul 3, 4 und 6 absolvierten Kursen (Grundkurs oder Exkursion)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	4	6	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung und mündliche Prüfung (15-30 Min.)	80 %	
Exkursion	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	Hausarbeit oder Hausarbeitsposter	-	Aus Modul 8 und Modul 9 ist ein Modul zu wählen.
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	-	-	
Vereinspraktikum	Seminar	P	1	1	erforderlich	-	-	-	
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4²				
Sportdidaktisches Projektseminar 2	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	Aus Modul 8 und Modul 9 ist ein Modul zu wählen.
Sportdidaktisches Projekt 2	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen aus bis zu zwei Leistungen aus Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten (z.B. sportart-bezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Kolloquien, Referaten, Lehrversuchen, Hausarbeiten, Essays, Hausarbeitspostern, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Der reduzierte Leistungsumfang des Moduls ergibt sich aus den vorgegebenen Curricularen Standards.

Übergangsregelung zu Modul 6: Studierende, die die Veranstaltungen im Modul 6 bereits belegt haben, beenden das Modul nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom Ordnung vom 14. Dezember 2018.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Pädagogische und didaktische Grundlagen	Vorlesung	P	1	3	-	-	-	-	
Sportpädagogik und -didaktik	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	-	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Sportmedizin	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Bewegungs-, trainings- und gesundheitswissenschaftliche Aspekte im Kinder- und Jugendsport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundkurs Fitness und Gesundheit im Kinder- und Jugendsport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Modulteilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie sportpraktische Prüfungen als Modulteilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.
Grundkurs Gerätturnen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-			
Grundkurs Gymnastik/Tanz	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-			
Grundkurs Leichtathletik	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-			
Grundkurs Schwimmen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Modulteilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie sportpraktische Prüfungen als Modulteilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind 4 WP zu belegen: 3 Ziel/Torschussspiele (ZTS) und 1 Rückschlagspiel (RSS). • Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.
Grundkurs Badminton (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Basketball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Fußball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Handball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Hockey (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tennis (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tischtennis (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Volleyball (ZTS/RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Modul 7: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in M3, M4, M6 und M7 absolvierten Kursen (Grundkurs, Exkursion oder Wahlpflichtkurs)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	4	6	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung und mündliche Prüfung ³ (15-30 Min.)	80 %	Aus den Modulen 7 bis 10 sind zwei Module zu wählen.
Wahlpflichtkurs 1	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	
Wahlpflichtkurs 2	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	Hausarbeit oder Hausarbeitsposter	-	Aus den Modulen 7 bis 10 sind zwei Module zu wählen.
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	P	2	4	erforderlich	-		-	
Vereinspraktikum	Seminar	P	1	1	erforderlich	-	-	-	
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4²				
Sportdidaktisches Projektseminar 2	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	Aus den Modulen 7 bis 10 sind zwei Module zu wählen.
Sportdidaktisches Projekt 2	Seminar	P	2	2	erforderlich	-		-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung				12	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12				
Bewegungs/ Trainingswissenschaft	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	Aus den Modulen 7 bis 10 sind zwei Module zu wählen.
Sportspsychologie/-soziologie/-geschichte/-pädagogik	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Geistes-, sozial- und naturwissenschaftliche Forschung im Sport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen aus bis zu zwei Leistungen aus Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten (z.B. sportart-bezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Kolloquien, Referaten, Lehrversuchen, Hausarbeiten, Essays, Hausarbeitspostern, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Der reduzierte Leistungsumfang des Moduls ergibt sich aus den vorgegebenen Curricularen Standards

³ Der Praxisteil geht zu 40 %, der Theorieteil zu 60 % in die Note ein.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft und in das wissenschaftliche Arbeiten	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Pädagogische und didaktische Grundlagen	Vorlesung	P	1	3	-	-			
Sportpädagogik und -didaktik	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Sportmedizin	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	P	2	3	-	-			
Bewegungs-, trainings- und gesundheitswissenschaftliche Aspekte im Kinder- und Jugendsport	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundkurs Fitness und Gesundheit im Kinder- und Jugendsport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Moduleilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie sportpraktische Prüfungen als Moduleilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.
Grundkurs Gerätturnen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Gymnastik/Tanz	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Leichtathletik	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Schwimmen	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-		-	
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	Übergreifende Modulklausur (90-120 Min.) oder Moduleilklausuren auf Lehrveranstaltungsebene (je 24 Min.) sowie sportpraktische Prüfungen als Moduleilprüfungen auf Lehrveranstaltungsebene	-	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind 4 WP zu belegen: 3 Ziel-/Torschusssspiele (ZTS) und 1 Rückschlagspiel (RSS). • Die Praxisnoten werden nach Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich zu 50% aus der Note der Praxisleistungen und zu 50% aus dem Ergebnis der übergreifenden Theorieprüfung.
Grundkurs Badminton (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Basketball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Fußball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Handball (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Hockey (ZTS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tennis (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Tischtennis (RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	
Grundkurs Volleyball (ZTS/RSS)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	WP	2	2	erforderlich	-		-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/-aktivitäten				10	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10				
Grundkurs Psychomotorik	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	-
Grundkurs Freizeit/ Outdoorsport	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung	10 %	
Schwerpunktkurs nach Wahl aus den in Modul 4 und 6 absolvierten Kursen (Grundkurs oder Exkursion)	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	4	4	erforderlich	-	sportpraktische Prüfung und mündliche Prüfung (15-30 Min.)	80 %	
Exkursion	Fachdidaktisches Seminar mit Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1				9	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9				
Sportdidaktisches Projektseminar	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	Aus Modul 8 und Modul 9 ist ein Modul zu wählen.
Sportdidaktisches Projekt	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Vereinspraktikum	Seminar	P	1	1	erforderlich	-			
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2				4	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4²				
Sportdidaktisches Projektseminar 2	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	Aus Modul 8 und Modul 9 ist ein Modul zu wählen.
Sportdidaktisches Projekt 2	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen aus bis zu zwei Leistungen aus Klausuren, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten (z.B. sportart-bezogene Sicherheits- und Regelkunde, Stoff der vorhergehenden Veranstaltungstermine), Kolloquien, Referaten, Lehrversuchen, Hausarbeiten, Essays, Hausarbeitspostern, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Der reduzierte Leistungsumfang des Moduls ergibt sich aus den vorgegebenen Curricularen Standards

Übergangsregelung zu Modul 6: Studierende, die die Veranstaltungen im Modul 6 bereits belegt haben, beenden das Modul nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14. Dezember 2018.

Verwaltungsvorschrift des Präsidenten über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.03.2020 in Verbindung mit der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 11.03.2019 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anerkennung / Befreiung von der Prüfung
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Anmeldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 7 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, denen von der Technischen Universität Kaiserslautern ein Studienplatz in Aussicht gestellt wurde oder die durch die Technische Universität Kaiserslautern zum Studium zugelassen worden sind und die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3, RO, als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 RO können auf Beschluss der Abteilung für Studienangelegenheiten der TU Kaiserslautern für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Anerkennung / Befreiung von der Prüfung

(1) Eine nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift bestandene DSH, ein nach Maßgabe der Rahmenordnung RO-DT abgelegter TestDaF, der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ sowie ein nach Maßgabe der

Prüfungsordnung erworbenes Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe werden, unter Berücksichtigung von Differenzierungen des Prüfungsergebnisses, an der TU Kaiserslautern als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

(2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 3 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch die Einschreibungs- oder Prüfungsordnungen der TU Kaiserslautern von einem Nachweis freigestellt ist (Abs. 4).

Befreiende Prüfungen gemäß Abs. 3 gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3, RO, § 4 Abs. 5, RO, und § 5 Abs. 2, RO.

(3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- (a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- (b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder der bis 2012 vom Goethe-Institut abgenommenen Oberstufenprüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).
- (c) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.
- (d) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

(4) Darüber hinaus werden an der Technischen Universität Kaiserslautern von der DSH befreit:

- (a) Studierende von Partneruniversitäten und Stipendiat/inn/en sowie Studierende, die nur befristet an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind und keine Vor- oder Abschlussprüfung anstreben.
- (b) Studienbewerber/innen derjenigen Aufbaustudiengänge, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch ist
- (c) Studienbewerber/innen, die bereits ein Germanistikstudium mindestens mit einem Masterabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss beendet haben.

Die Befreiung von der DSH kann mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitende Sprachlehrveranstaltungen zu besuchen.

(5) Die Gründe zur Anerkennung von Prüfungsleistungen bzw. zur Befreiung von der DSH-Prüfung sind von den Studienbewerber/innen persönlich gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten geltend zu machen. In begründeten Einzelfällen kann die Anerkennung / Befreiung abgelehnt werden und die Bewerber/innen zur Teilnahme an der DSH der Technischen Universität Kaiserslautern zum nächstmöglichen Termin verpflichtet.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen.

Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morphosyntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
- c. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

(3) Die TU Kaiserslautern kann danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7, bs. (3) nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfungstermine werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt und sind in der Abteilung Internationale Angelegenheiten: ISGS zu erfragen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag. Dieser ist in der Regel bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bei der Abteilung Internationale Angelegenheiten: ISGS zu stellen.

§ 6 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach der Ordnung für die DSH an der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei dem Antrag auf Zulassung zur DSH-Prüfung ist mindestens einer der folgenden Nachweise über Deutschkenntnisse zu erbringen:

- DSH-1 an einer Hochschule oder einem Studienkolleg, deren/dessen Prüfungsordnung für die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) nach den Bestimmungen der "Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen" (RO-DT) bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registriert ist
- TestDaF mit mindestens 15 Punkten
- TELC C1 Hochschule mit mindestens 55 % der möglichen Punkte sowohl im schriftlichen Prüfungsteil (LV, HV, SA) als auch im mündlichen
- B2-Prüfung TELC / Goethe-Institut / Österreichisches Sprachdiplom ÖSD mit Gesamtergebnis „gut“ oder „sehr gut“

Der Nachweis muss in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Prüfungstermin der DSH, für die die Teilnahme beantragt wird, erbracht worden sein. Maßgeblich ist das Datum der Erstaussstellung des Zeugnisses.

Die Zulassung zur DSH-Prüfung aufgrund anderer vorgelegter Sprachnachweise ist in Einzelfällen möglich. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt erhoben werden.

(3) Zur DSH wird nicht zugelassen, wer

- an der Technischen Universität Kaiserslautern die DSH endgültig nicht bestanden hat,
- zum DSH-Prüfungstermin bereits einen Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 1 (2) oder gemäß § 2 erbracht hat.

Die Zulassung zur Prüfung wird dem/der Kandidaten/Kandidatin durch eine schriftliche Einladung zur Prüfung bekannt gegeben.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 7 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 12 werden die Teilprüfungen Hörverstehen, Textproduktion, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen im Verhältnis 2:2:2:1 gewichtet.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 12 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Technischen Universität Kaiserslautern als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission(en) muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Technischen Universität Kaiserslautern zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Technischen Universität Kaiserslautern, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen ist möglich, wenn dies bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich oder persönlich der Abteilung Internationale Angelegenheiten: ISGS der Technischen Universität Kaiserslautern mitgeteilt wird. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Ein Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist ist nur bei Angabe von triftigen Gründen möglich. Die hierbei geltend gemachten Gründe müssen dem/der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die/Der Prüfungsvorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Betrifft ein solcher Rücktritt die mündliche Prüfung, muss nur diese Teilprüfung wiederholt werden. Hierfür kann ein neuer Termin anberaumt werden; dieser soll nicht mehr als drei Monate nach dem ursprünglich vorgesehenen Prüfungstermin liegen.
- (3) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der/ die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist und ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (4) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfen zu verbessern oder stört er/sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so gilt die Prüfung insgesamt als "nicht bestanden".
- (5) Ablehnende Entscheidungen der/des Prüfungsvorsitzenden und der Prüfungskommission sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem/Der Betroffenen ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann an der TU Kaiserslautern einmal wiederholt werden. Der / Die Kandidat/in hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Einzelfällen die Prüfungskommission.
 - (1) Die DSH soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die Technische Universität Kaiserslautern nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.
- (2) Die DSH kann nur im Ganzen wiederholt werden. Eine Wiederholung nur von Teilprüfungen ist nicht möglich.

§ 11 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist. Die entsprechende Registrierungsnummer ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (3) Ist das Ergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen**§ 12 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen umfassen das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabe

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern.

Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Graphiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sachlich-inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 13 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt gemäß des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 und Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019 an der TU Kaiserslautern am 01.04.2020 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Verwaltungsvorschrift des Präsidenten über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 03. Juni 2013, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. April 2017.

(4) Eine Wiederholungsprüfung der DSH-Prüfung gemäß § 10 dieser Verwaltungsvorschrift findet nach der Prüfungsordnung statt, die zum Zeitpunkt der Durchführung der ersten Prüfung Gültigkeit hatte.

Kaiserslautern, den 10.03.2020

Der Präsident

Prof. Dr. Helmut Schmidt

DSH-Zeugnis®

Herr / Frau

geb. am

Heimatland

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: *[DSH-1/DSH-2/DSH-3]*

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung	%
Hörverstehen:	%
Textproduktion:	%
Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen	%
 Mündliche Prüfung:	 %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Kaiserslautern, [Datum]

[Titel Vorname Name]
Vorsitzender der Prüfungskommission

[Titel Vorname Name]
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der TU Kaiserslautern vom 01.04.2020 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz im 2020 registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 <i>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten</i>	DSH-2 <i>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten</i>	DSH-1 <i>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten</i>
<i>Schriftlich</i>			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<i>Mündlich</i>			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...) - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, argumentieren, ...).		

Ordnung zur Änderung der Satzung über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 14.01.2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41), hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern gem. § 79 Abs. 6 HochschG am 14. Januar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Satzung über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Eilverfahren beschlossen. Der Senat hat am 29. Januar 2020 die Eilentscheidung bestätigt. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27.02.2020, Az.: 7233-0008#2020/0002-1501 15422 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28.06.2012 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 29.06.2012 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Stiftung für Hochschulzulassung gem.“ die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt gemäß § 30 Abs. 1 StPVLVO nach folgenden Kriterien:

 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 4. April 2019 ist anzuwenden.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemäß“ die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird nach den Wörtern „die nicht nach“ die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt und nach den Wörtern „im Rahmen der Quote nach“ die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Masterstudiengängen erfolgt gemäß“ die Angabe „§ 24 Abs. 1 Ziffer 1“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „erfolgt die Auswahl gem.“ die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
 - c. Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen
5. In § 5 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Studiengänge erfolgt gemäß“ die Angabe „§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Satzung über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am 14. Januar 2020 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

Kaiserslautern, den 14.01.2020

Der Präsident

Prof. Dr. Helmut Schmidt

Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem der Technischen Universität Kaiserslautern vom 17.03.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 sowie 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.07.2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10.03.2020, Az. 7211-0002#2020/0001-1501 15423 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem der Technischen Universität Kaiserslautern vom 06. Februar 2013 (StAnz.Nr. 5 / S. 345), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 22. Juni 2016 (Verkündungsblatt v. 08.07.2016, Nr. 4, S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität in Forschung, Lehre und wissenschaftsunterstützenden Bereich richtet die TU Kaiserslautern auf Grundlage der im Hochschulgesetz und Hochschulentwicklungsplan definierten Ziele geeignete Qualitätsmanagementsysteme ein.

b. Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

Im wissenschaftsunterstützenden Bereich wird das gemeinsame Qualitätsmanagement-Modell Common Assessment Framework für die öffentliche Verwaltung in Europa eingeführt, mit dessen Hilfe die Management- und Steuerungspraktiken der TU Kaiserslautern in den Fokus genommen werden. Insbesondere werden Prozesse permanent unter Einbeziehung der Interessengruppen identifiziert, gestaltet, gesteuert und Innovationen vorgenommen. Qualifikation, Leistungsfähigkeit sowie Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten setzen als ständige Querschnittsthemen der Personalentwicklung weitere Maßstäbe an die Aktivitäten im wissenschaftsunterstützenden Qualitätsmanagement.

c. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

Im wissenschaftsunterstützenden Bereich werden die Prozesse im Sinne eines permanenten Verbesserungsprozesses anlassbezogen, spätestens jedoch alle zwei Jahre durch den jeweiligen Verantwortlichen unter Einbeziehung der Interessengruppen evaluiert. Dabei baut die TU Kaiserslautern auf den acht EFQM-Grundsätzen auf: (1) Ergebnisorientierung, (2) Ausrichtung auf den Kunden, (3) Führung und Zielkonsequenz, (4) Management mittels Prozessen und Fakten; (5) Mitarbeiterentwicklung und -beteiligung, (6) kontinuierliches Lernen, Innovation, Verbesserung, (7) Entwicklung von Partnerschaften und (8) soziale Verantwortung.

Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung werden konsequent evaluiert, Bedarfe analysiert und die Ergebnisse in die Gestaltung des Personalentwicklungskonzepts überführt. Zur Erhaltung und Verbesserung des psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens werden die Beschäftigten regelmäßig in verschiedenen Evaluationsformaten zu Ressourcen und Belastungen am Arbeitsplatz befragt. Die gewonnenen Informationen werden zielgruppenspezifisch in Fokusgruppen verdichtet, um bedarfsgerechte Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Parallel dazu wird ein kennzahlengestützter Gesundheitsbericht für die TU Kaiserslautern aufgebaut. Diese Daten werden turnusgemäß aggregiert und zielgruppengerecht veröffentlicht.

3. Nach § 4 wird folgender neue § 4a eingefügt:

§ 4a Internes Qualitätsmanagement im wissenschaftsunterstützenden Bereich

Zur strategischen Förderung und Entwicklung des Qualitätsmanagements im wissenschaftsunterstützenden Bereich wird das Instrument des Total Quality Management (TQM) Common Assessment Framework eingesetzt, mit dem die Anwendung von QM-Techniken zur Verbesserung der Organisationsleistung unterstützt wird. Das Instrument wirkt als Katalysator für alle Verbesserungsprozesse und verfolgt im Wesentlichen die folgenden fünf Ziele: (1) Grundsätze des TQM anwenden, (2) Plan-Do-Check-Act-Zyklus (PDCA) anwenden, (3) Selbstbewertung durchführen, (4) als Bindeglied zwischen QM-Modellen der Verwaltung und der Wirtschaft dienen und (5) Benchmarking zwischen verschiedenen Organisationen des öffentlichen Sektors ermöglichen. Das QM-Verfahren besteht in der Durchführung strukturierter Selbstbewertungen und der darauf aufbauenden Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans für Verbesserungsmaßnahmen.

Als wesentlicher Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Organisation agiert unter Federführung der zentralen Personalentwicklung die Steuerungsgruppe Betriebliches Gesundheitsmanagement – BGM, in der hierarchie- und bereichsübergreifend relevante Akteure der TU Kaiserslautern vertreten sind. Die Steuerungsgruppe BGM unterstützt insbesondere die Führungskräfte der TU Kaiserslautern in allen

Belangen zum Erhalt und zur Verbesserung des psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens ihrer Mitarbeitenden.

4. Nach § 7 wird folgender neue § 7a eingefügt:

§ 7a Externes Qualitätsmanagement im wissenschaftsunterstützenden Bereich

Die TU Kaiserslautern führt auf Basis des gemeinsamen Qualitätsmanagement-Modells für die öffentliche Verwaltung in Europa ein externes Feedbackverfahren zur Evaluation über die Selbstbewertung der Organisation und den Grad der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen (Aktionsplan) durch. Basis sind (1) die Selbstbewertung und (2) ein entwickelter und verabschiedeter Aktionsplan mit Verbesserungsmaßnahmen.

Durch Mitgliedschaft in bundesweit agierenden Interessengruppen und Netzwerken sowie Teilnahme an bundes- und europaweiten Qualitätswettbewerben wird themenbezogenes Benchmarking und -learning ermöglicht und durchgeführt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 17.03.2020

Der Präsident

Prof. Dr. Helmut Schmidt